Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 35 (1905)

Artikel: Zur Geschichte der Grafen v. Montfort-Tettnang in den VI. Gerichten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur

Geschichte der Grafen v. Montfort-Tettnang

in

den VI.[1] Gerichten.

1437 bis 1466, bezw. 1470.

(Zugleich Commentar zu dem vorliegenden Text: „Aufzeichnungen über Verwaltung der VIII. Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort.[2])

I. Die toggenburgische Erbschaft und deren Intestaterben.

Am 30. April 1436 starb auf dem Schloß Schattenburg bei Feldkirch Graf Friedrich VII. von Toggenburg — kinderlos, der Letzte seines uralten Geschlechts — ohne Testament und bestimmte Erbfolge.

---

[1]) Die Grafen von Montfort haben von Anfang an in sechs Gerichten und, vorübergehend nur, auch in den Dörfern Seewis, Schiers, Fanas des Gerichtes Schiers regiert. Die sechs Gerichte sind: Klosters, Davos Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies im Schanfigg. Das sogen VIII. Gericht Castels war schon 1436 an das Haus Matsch zurückgefallen, und das ganze Gericht Schiers kam 1452 und endgültig 1461 ebenfalls an die Vögte von Matsch.

[2]) Über die oben benutzten zwei Handschriftenbände berichten ausführlich Wagner und Salis: Rechtsquellen des Kantons Graubünden (Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes S. 2, Anmerk. 2); sie gehören zur großen Sammlung von Bundeslandammann S. Engel in St. Antönien (um 1800), die auch Conradin v. Moor (für seine handschriftliche Urkundensammlung) benutzt hat.

Seine Witwe Elisabeth von Matsch aber behauptete, nach Äußerungen ihres Gemahls dessen Universalerbin zu sein und trat wirklich sogleich den Besitz des Gesamtnachlasses ihres verstorbenen Gemahls an und bestellte den Ritter Gebhard von Schellenberg, um ihre Besitzungen zu verteidigen.[1])

Wegen der Hinterlassenschaft dieses Grafen entstand in der Schweiz und Umgebung eine stürmische Bewegung, die schliesslich einen furchtbaren Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft herbeiführte. Doch dies können wir hier nicht weiter verfolgen. Hier genüge die Bemerkung, daß die Untertanen des verstorbenen Grafen in Rätien am 8. Juli 1436 auf Anraten der Gräfin Witwe den (ewigen) Bund der X Gerichte schlossen.

Vorläufig galt die Gräfin Witwe Elisabeth, geborne Vögtin von Matsch, als Universalerbin.

Der erste, der aus diesem Umstand Vorteile zog, war der Herzog Friedrich von Östreich (Tirol).

Er knüpfte schon im Mai 1436 zu Feldkirch Unterhandlungen mit der Gräfin Witwe an wegen Lösung der Pfandschaften, die der verstorbene Graf von Östreich inne gehabt hatte. Diese Unterhandlungen führten zu einem Vertrag zu Telfs im Oberinntal (19. Sept. 1436), wornach die Witwe dem Herzog gegen die Zahlung von 22,000 fl. baar und die Anweisung von weiteren 16,000 fl. folgende Besitzungen, die alle an Friedrich VII. von Toggenburg verpfändet gewesen waren, frei überliess:

Feldkirch, die Veste (Schattburg) und Stadt, Rankweil, beide Vesten Montfort, Jagdberg und Walgau (hinter Feldkirch), Welsch-Ramswag, das Gericht und die Walliser auf Tumils, den hinteren Teil des Bregenzerwaldes, das Gericht Dorrenbüren, Fußach und Höchst; dies alles zu Feldkirch gehörig.

Ferner (in der Schweiz) Rheinegg und Altstätten samt dem Rheintal, Sargans die Burg und Stadt, Freudenberg, Nidberg (Burgen bei Ragaz und Mels), Wallenstadt, Weesen und das Gaster.

---

[1]) Ladurner. Die Vögte von Matsch. Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, XVII. Heft, S. 179.

Aber der Graf hatte eine große Verwandtschaft hinterlassen, verschiedene Vettern und Basen, die schon lange hungrig auf diesen Erbfall gewartet hatten, und nun, entrüstet über diese Pfandlösung Östreichs, ebenfalls mit ihren Forderungen hervortraten. Die Muhme Elisabeth sollte nicht alles bekommen.

Diese Intestaterben des verstorbenen Grafen von Toggenburg haben nach Emil Krüger (Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans) folgende Geschichte:

Graf Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg († um 1372) hatte vier Söhne und zwei Töchter hinterlassen.

Die Söhne hießen nach einer Erbteilung von 1390: Hugo IV., Herr zu Werdenberg; Albrecht III., Herr zu Bludenz; Heinrich III., Herr zu Rheinegg; Albrecht IV., Herr zu Heiligenberg.[1])

Von den zwei Töchtern war Elisabeth die Gemahlin Ulrich Bruns I. von Räzüns gewesen und Katharina in erster Ehe die Gemahlin von Diethelm VI. (IX.) von Toggenburg († 1385), d. h. die Mutter Friedrichs VII. von Toggenburg.[1])

Seine Mutter Katharina vermählte sich in zweiter Ehe mit dem Grafen Heinrich I. von Werdenberg-Sargans-Vaduz († 1397). Diese zweite Ehe blieb kinderlos.

Als 1436 Graf Friedrich starb, lebten (nach Krüger) von dieser ganzen Verwandtschaft nur noch Nachkommen von Elisabeth von Werdenberg-Räzüns und vier Töchter von Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz († um 1419).

Die Seitenlinien von Albrechts III. Brüdern waren bereits erloschen.

Elisabeth von Räzüns hatte (nach Krüger) bei Ulrich Brun I. eine Tochter Margaretha und drei Söhne: Hans, Heinrich und Ulrich Brun II.

Margaretha war in erster Ehe mit Johann II. von Matsch († 1397) verheiratet gewesen und hatte von ihm einen Sohn, Ulrich VIII. von Matsch († 1461).

In zweiter Ehe war sie die Gemahlin des Walliser Freiherrn Guiscard von Raron, und hatte mit diesem zwei Söhne, Hildebrand und Petermann.

[1]) E. Krüger, S. 222 und ff.

Tschudi und nach ihm die älteren Historiker — und unter den neueren auch Dierauer und namentlich P. Schubiger[1]) (in Einsiedeln), glauben jedoch zu wissen, dass Ulrich Brun I. von Räzüns zweimal verheiratet gewesen, in erster Ehe mit Margaretha von Toggenburg, einer Vaterschwester des letzten Grafen von Toggenburg. Die oberwähnte Margaretha von Räzüns-Matsch-Raron habe aus dieser ersten Ehe gestammt, und die Erben Matsch-Raron seien daher Vatermagen des Erblassers gewesen. Der Umstand, daß die von Raron bei der Erbteilung das Stammland der Toggenburger, nämlich das Land Toggenburg, erhalten, scheint ebenfalls dafür zu sprechen. Übrigens gibt Krüger selbst die Möglichkeit der erwähnten ersten Ehe Ulrich Bruns I. mit einer Margaretha von Toggenburg zu.[2])

Die genannten drei Brüder von Räzüns aber sind unzweifelhaft Söhne der zweiten Frau Ulrich Bruns I., der Elisabeth von Werdenberg und gehören sonach unter den Erben zu den Muttermagen.

Ein großer Irrtum herrschte bisher hinsichtlich der Herkunft der vier werdenbergischen Schwestern.

Die alten Historiker, auch Ladurner und zuletzt Planta, behaupteten, das seien Töchter von Heinrich I. von Sargans-Vaduz und von Katharina, der Mutter des Erblassers, somit Halbschwestern von Friedrich VII.

E. Krüger hat diesen Irrtum für immer zerstört durch seinen Urkundennachweis, daß sie Töchter Albrechts III. von Werdenberg-Bludenz und sonach nicht Halbschwestern, sondern Basen (consobrinæ, Geschwisterkinder) des Erblassers sind.[3])

Diese vier Muttermagen, Töchter Albrechts III. von Werdenberg-Bludenz, waren nun:

1. Kunigunde (Küngolt), Gemahlin des Grafen Wilhelm IV. von Montfort-Tettnang. Ihr Gemahl starb 1439, sie (nach Vanotti) 1443.

---

[1]) E. Krüger, S. 223. Schubigers Aufsatz im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1886, Nr. 1 und 2.)

[2]) E. Krüger, S. 223, Anmerk. 1.

[3]) E. Krüger, S. 224 u. ff.

2. Verena, Gemahlin des Freiherrn Wolfhart von Brandis; sie lebte noch 1440.

3. Katharina, Gemahlin des Grafen Hans von Sax-Misox. Ihr Gemahl war bereits 1427 gestorben. Als Witwe erscheint sie mit ihrem erwachsenen Sohn, dem Grafen Heinrich von Sax-Misox, sie soll um 1440 gestorben sein.

4. Margaretha, Gemahlin Thürings von Aarburg.

Diese Intestaterben, von welchen Wolfhart von Brandis behauptete, er und nicht die Muhme Elisabeth von Matsch sei vom verstorbenen Grafen bereits 1431 zum Universalerben eingesetzt worden, versammelten sich einen Monat nach Friedrichs VII. Tod (am 30. Mai) zu Rapperswyl, um sich zu besprechen, wie sie ihre Erbrechte wahren könnten.[1])

Als es nun Ende 1436 offenbar wurde, daß die Witwe Elisabeth von Matsch nicht eigentlich nachweisen könne, daß sie vom Erblasser zur Universalerbin der toggenburgischen Hinterlassenschaft eingesetzt worden sei, traten sie noch entschiedener auf, und so mußte die Witwe bei einer Zusammenkunft der Parteien am 11. April 1437 zu Feldkirch auf alle toggenburgischen Länder verzichten, die Östreich nicht eingelöst hatte, und diese mit Vorbehalt ihrer Morgengabe, Heimsteuer und ihres väterlichen Erbes, ihnen zur Erbteilung überlassen.[2])

Die Intestaterben übertrugen Ital Reding (Landammann von Schwyz) das Geschäft der Erbteilung und schlossen am gleichen 11. April 1437 zu Feldkirch mit den Orten Schwyz und Glarus für sich und ihre künftigen Untertanen ein Landrecht ab.

Unterdessen hatten die Erben, im Eifer zu teilen, vergessen, daß verschiedenes von dem Heimgefallenen Reichslehen war und die gesetzliche Frist für die Wiederbelehnung mit diesen Reichsgütern durch den Kaiser versäumt. So verlieh zu Prag am 24. August 1437 Kaiser Sigmund seinem Kanzler und Liebling, Caspar Schlick, aus eigener Machtvollkommenheit alles das, womit Friedrich von Toggenburg in Toggenburg, Prätigau, Davos, Belfort, oder anderswo vom

[1]) Ladurner, Vögte von Matsch, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, XVII. Heft, S. 181.

[2]) Ladurner, l. c., S. 188 u. ff.

Reiche belehnt gewesen und nun heimgefallen war. Damit trat ein neuer Erbe auf den Plan, der aber nicht besonders gefährlich werden sollte.[1])

Im September 1437 erschien nun laut Verabredung Ital Reding, der Landammann von Schwyz, als Obmann zu Feldkirch, um die Erbteilung vorzunehmen.

Die ihm beigegebenen Schiedsleute waren: Hans ab Iberg, gewester Landammann zu Schwiz, Jost Tschudi, Landammann zu Glarus, Heinrich von Tätikon, Stadtammann zu Konstanz, Jakob von Langenhart, Othmar Litscher, Hubmeister und Amtmann der Herrschaft Feldkirch, Lienhart Stöckli, Bürger zu Feldkirch, Hans Wysach und Thomas Wimser.

Zunächst waren Anstände zwischen der Gräfin Witwe und den Intestaterben zu begleichen, wozu dieses erwähnte Schiedsgericht hauptsächlich bestellt worden war.

Die Gräfin Elisabeth erhielt von den Erben:

1. Ein Leibgeding von 700 Pfund Haller Konstanzer Währung jährlichen Zinses, versichert auf die zwei Herrschaften Werdenberg und Vaduz.

2. Bezüglich der 22,000 fl., die sie als Ablösungsgeld von Östreich eingenommen hatte, entschied das Gericht, die Gräfin habe das Geld so verwendet, daß sie den Erben daran nichts mehr schuldig sei.

3. In Hinsicht der fahrenden Habe, welche der selige Graf hinterlassen, wurde entschieden: was sie bisher in Besitz genommen, solle sie behalten. Was aber in den Schlössern und Häusern, die auf die Erben übergehen sollten, noch vorhanden sei, solle dort liegen bleiben. Was aber an fahrender Habe im Schlosse Maienfeld (sie wohnte dort) sich befinde, soll alles der Gräfin gehören mit Ausnahme des gereisigen Zeugs, was zur Wehr gehört, das soll im Schlosse bleiben.

Damit war die Gräfin abgefertigt. Von dem Gericht Castels, das ihr nach dem Tode ihres Gemahls als Matschische Aussteuer zurückgefallen war, ist nicht mehr die Rede. Wir finden es unten im Besitz ihres Neffen Ulrichs VIII. von Matsch.

[1]) Ladurner, l. c, S. 188.

Sie nahm ihren Sitz zu Feldkirch und starb daselbst 1446.

Endlich am 17. November 1437 waren Reding und die Erben auch mit der Teilung zu Ende.[1]) „An diesem Tage verzichten Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang für sich und seine Gemahlin Kunigund von Werdenberg und Graf Heinrich von Sax zu Mosax für sich und seine Mutter Katharina, geborne von Werdenberg, nachdem sie aus der Erbschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg dessen Güter im Prätigau, Davos, Schanfigg, Belfort, Lenz, Brienz, Alvaneu, die Vogtei zu Churwald und Straßberg (also die 6 inneren Gerichte) erhalten, auf die übrige Erbschaft zu Gunsten ihrer übrigen Miterben, des edlen Ulrich von Räzüns, Wolfharts des ältern von Brandis, Thürings von Aarburg und Hildbrands von Raron.

Am nämlichen Tag und Orte versprechen hingegen Wolfhart der ältere von Brandis für sich und seine Gemahlin Verena und Thüring von Aarburg für sich und seine Gemahlin Margaretha, geborne von Werdenberg, daß sie sich mit Maienfeld, Schloß und Land und was unterhalb der Thur liegt, begnügen wollen und verzichten auf die übrige Erbschaft des Grafen von Toggenburg.“

Vogt Ulrich VIII. von Matsch war schon früher mit dem Gericht Castels und mit Solavers (? Grüsch, Schmitten und Ausservalzeina) abgefunden worden.

Seewis, Schiers und Fanas finden sich zunächst kurze Zeit im Besitze der Montfort.

Das Haus Räzüns wurde nebst den von Raron Besitzer von Toggenburg und der Stadt Lichtensteig.

Die Raron, Matsch und Räzüns hatten übrigens noch allerlei Anstände miteinander wegen der Aussteuer und Morgengabe ihrer Mutter und Schwester (jener Margaretha von Räzüns-Matsch-Raron).

Nun erst mußte Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang[2]) nach Ungarn reisen, um mit dem belehnten Caspar Schlick zu unterhandeln, ihnen die versäumten Reichslehen abzutreten,

---

[1]) Ladurner, l. c., S. 191.

[2]) Ladurner, l. c., S. 191 und 192.

was ihm unter Vermittlung des neuen römischen Königs Albrecht II. von Östreich (1438—1440) gelang.

Am 21. Juni 1439 zu Ofen verzichtete Caspar Schlick auf diese Lehen zu Handen der toggenburgischen Erben, und am 29. Juni 1439 belehnte König Albrecht die letztern mit denselben.[1])

Somit war alles geschehen, was den Erben zur Übernahme und zum Antritt der Erbschaftsteile gesetzlich vorgeschrieben war, und wir sehen sie nun allmählig im Oberland (so hiess damals dieses Erbland) erscheinen und die Zügel des Regiments ergreifen. So erfolgen z. B. Abrechnungen nach dem Muster auf S. 29 (Beilagen). Vorerst aber mußten sie noch mit ihren Untertanen verhandeln wegen der Erbhuldigung, und diese benutzten die Gelegenheit und ihre durch den Bund verbesserte Stellung, um vorher sich ihre Rechte und alte Gewohnheiten bestätigen und daneben auch von dem Wohlwollen und Billigkeitsgefühl der neuen Herrschaften, namentlich der Montfort, neue Freiheiten gewähren zu lassen, was in einer Reihe von Briefen geschah, die wir, soweit wir sie finden konnten, unten, entweder ganz oder bloß im Auszug wieder geben werden.

Graf Wilhelm von Montfort war noch anwesend bei der Huldigung seiner neuen Untertanen zu Davos (5. Februar 1438), starb aber bald nach seiner Rückkehr von Ungarn (am 8. September 1439). Er hinterließ vier Söhne: Rudolf VII., Hugo X., Heinrich V. und Ulrich V. Diese teilten, „um dem Übelstande, daß durch die zersplitternden Verteilungen der Länder und Güter der Verfall der Familien herbeigeführt würde, des Vaters Hinterlassenschaft statt in vier nur in zwei Teile — am Sonntage Reminiscere 1440.“ Schon vorher hatten sie die Rechte der von Sax ausgekauft.

Heinrich und Ulrich erhielten Tettnang, Werdenberg (das seit 1395 und 1404 den Montfort-Tettnang gehörte), die Leute und Güter zu Bludenz und im Prättigau, Davos etc. (die VI Gerichte mit Schiers und Seewis).

---

[1]) Ladurner, l. c., S. 191 und 192.

Rudolf und Hugo erhielten das Übrige und nannten sich fortan Grafen von Montfort, Herren zu Rotenfels. Datum Tettnang, am Sonntag Oculi, erlassen die Brüder zu Rotenfels an die Leute der VI Gerichte mit Schiers „si sigen tütsch oder welisch“ ein Schreiben mit der Aufforderung, ihren Brüdern Heinrich und Ulrich zu huldigen. (Vgl. das Schreiben in den Beilagen, Nr. 2, S. 30.)

Aber schon 1443 teilten Heinrich und Ulrich Vermögen und Schulden ihrer Herrschaften so, daß Heinrich zu Werdenberg (wo er übrigens seit 1440 residiert hatte) und Ulrich zu Tettnang allein regierte.[1]) Heinrich V. starb 1444 und hinterließ als Erben einen minderjährigen Sohn Wilhelm, der zu Werdenberg saß. Die Vormundschaft über diesen minderjährigen Grafen führte sein Oheim Hugo X. von Montfort, Herr zu Rotenfels.

II. Montfortische Freiheitsbriefe.

1.

Freiheitsbrief der Landschaft Davos.

Gegeben uff Tafaß, an sant Agten tag, 1438.[2])

Aussteller der Urkunde:

Küngolt (Kunigunde), Gräfin zu Montfort;

Katharina von Sax von Monsax, ihre Schwester (beide Geborene von Werdenberg);

Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang,

Graf Rudolf von Montfort, der obgenannten Frau Küngolt Gemahl und Sohn;

[1]) Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, von Dr. J. M. v. Vanotti, Urkunde Nr. 44

[2]) Abgedruckt nach dem Original im Davoser Archiv von Dr. Valer im „Jahrbuch der Neuen Bündner Zeitung pro 1902, S. 150 bis 157. Auch abgedruckt in „Gulers Deduktion Pündtnerischer Handlungen etc.“ (1622).

Graf Heinrich von Sax von Monsax, der obgenannten Katharina von Sax ehelicher Sohn und

Heinrich von Lumerins, erkorner Vogt der obgenannten Frau Katharina von Sax.

Inhalt des Briefes.

1. Die Herrschaft (Montfort und Sax) anerkennt den (ewigen) Bund der ehrbaren, frommen Leute auf Davos mit den X Gerichten, sowie
2. ein anderes Bündnis mit dem Gotteshaus Chur und dem Sarganserland, das sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen hatten.
3. Die ehrbaren Leute auf Davos sollen an „keinen stetten" (an keinem Ort) pfandbar sein von einer Herrschaft wegen, (d. h. Niemand kann ihre Person oder Habe pfänden oder haftbar machen für Schulden der Herrschaft).

   Wenn sie aber trotzdem deshalb gepfändet werden sollten, so soll die Herrschaft „jnen und ir erben allweg, vor sin und si von allem schaden wisen nach dem rechten, wo si zuo schaden kement an geistlichen oder an weltlichen Gerichten oder ohne Gericht (d. h. Gewährleistung der persönlichen Freiheit und des Eigentums der Davoser durch die Herrschaft.)
4. Die Leute von Davos sollen nicht „ferner reisen" (Kriegsdienst tun), als die Marchen (Grenzen) der VIII Gerichte weisen, und dies „allweg" in der Herrschaft „kostung und zerung." (Sonach Kriegsdienst nur zur Landesverteidigung.)
5. Rechtshändel der Herrschaft mit einem oder mehreren der Davoser (d. h. Anforderungen der Herrschaft an Davoser, Klage der Herrschaft) soll diese „hie uf Tafaß vor dem Gericht und stab berechten lassen." Wenn aber Davoser gegen die Herrschaft klagen (Anforderungen der Davoser gegen die Herrschaft), so soll in den VIII Gerichten ein Gericht werden, das „dann gelegen und gleich ist", d. h. benachbart, zur Hand[1]) ist (Vgl. Appellaz

[1]) Dr. Mathias Lexer. Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

der späteren Verfassungen an das nächste unparteiische Gericht im Land und aus freien Männern besteht, weil hier nur solche Männer „gleich“ sind.[1])

6. Die Herrschaft schützt und schirmt die ehrbaren Leute ab Tafaß gegen Jedermann (Kaiser und König, Herr oder Frau), „der sie oder ihre Erben bekümberete, es were mit Gericht oder ohne Gericht, geistlichen oder weltlichen, wie sich das füegete, der si von rechtung (Erblehen, Vermögen) oder erbschaft anlangeti.“ (Vgl. Nr. 3, Staatsschutz.)
7. Das hus (Schloß) Belfort soll allweg mit gmeins landts Tafaß wyssen und willen besetzt werden und ain jeglicher fogt (Vogt, Burgvogt) sol gemeinem landt Tafaß schweren, mit dem genambten hus Belfort gemeinem landt offen und gewertig (dienstbereit) sin zů allen iren nöthen.“
8. Was im Land verschuldet wird, es sei klein oder groß (Strafsachen, Vergehen), das soll im land vor einem Ammann berechtet werden, „es sige dan umb dieb (Diebstahl) und um manschlacht (Todschlag, Mord), daz soll auch im land berechtet werden, doch vor eim herren oder wen er dazuo schickht — und was schuld erkent wirt umb dieb und manschlacht am rechten (Lehensgut, am Vermögen des Schuldigen), das soll der Herrschaft verfallen sein.[2])
9. Wenn die Herrschaft mit gemeinem landt Tafaß stößig oder strittig würd“ (ernstere Streitigkeiten, Aufruhr etc., nicht bloß Civilforderungen, wie oben Nr. 5), „darumb soll ein glich recht besetzt werden in den andern nün Gerichten (ausgelassen scheint hier von den X Gerichten das Gericht Castels, das matschisch war) darzuo sy ferbunden sindt, wo das dann gemein glich und gelegen (bereit) were, doch das fry lüt das recht sprechent und besetzend, die dann auch glich und gemein sind.“

---

[1]) Moor, Geschichte I., Seite 357.

[2]) Die Herrschaft erhält das eingezogene Gut der wegen Diebstahl und Totschlag etc. Verurteilten.

10. Falls die Herrschaft auf Davos einen Zins verkaufen wollte, d. h. einen Erblehenzins zum Zwecke der Verzinsung einer Anleihe veräussern (verpfänden) wollte, so soll sie vorerst den Zins den Maiern (den Bauern als Inhabern der Erblehen) feilbieten und ihnen die Ablösung gestatten. (Gemeines Vorkaufsrecht der Inhaber von Erblehen.[1])
11. Die Davoser sind innerhalb des Gebiets der X Gerichte zollfrei.
12. Es sollen alle vergangenen Schulden (Vergehen, Frevel etc.) ab sin (verziehen und vergessen sein), außer denen, die seit dem Tode des Grafen (1436) verloffen (geschehen) sind.
13. Dieser Brief und der alte Lehenbrief (von 1289) sollen nach ihrem Inhalt „stät, fest und bei allen krefften beliben immer ewenklichen.“
14. Wenn jetzt, nachdem die Leute auf Davos uns geschworen und gehuldigt haben, sich jemand finden sollte, der ein besseres Recht auf sie vor Gericht (mit Recht) nachweisen könnte (es wäre Kaiser, Küng, Herr oder Frau etc.) so sollen sie oder ihre Erben ihres Eides von uns und unsern Erben ledig sein und ihn dem, der uns sie (die Davoser) mit Recht (durch Gerichtsurteil) anbehept, folgen lassen (ableisten).
15. Wer von den ehrbaren Leuten auf Davos uns oder unseren Erben einmal den Eid (Huldigungseid) geschworen hat, soll „sin lebtag“ uns oder unsern Erben nicht mehr schwören und bei dem Eid bleiben, „es were dann das jung lüth gewüchsen, die mag ein herrschafft allweg erfordern zu schweren.“
16. Wenn infolge von Teilungen jemand von der Herrschaft, dem gehuldigt wurde, die Davoser aufgibt, so sollen diese von ihrem Eid gegen den Abziehenden ledig sein, dagegen bleibt die Eidespflicht gegen den oder die, denen die ehrbaren Leute zugefallen sind.

---

[1]) Die reichen Bauern benutzten dieses Recht, um von den verschuldeten Herren ihre Lehen loszukaufen.

17. Wenn die obgenannten ehrbaren Leute auf Davos und ihre Erben „thuond alß ihr brief, der lechenbrieff und diser wisent, so sind sy **fry lüt,** von aller menigclichem unbekümert.“

2.

Am gleichen sant Agten tag 1438 sollen auch die Walser von Innerbelfort von den toggenburgischen Erben zu Davos einen Freiheitsbrief erhalten haben.[1])

Wir geben hier zunächst die Hauptstellen dieses Briefes nach Mohr, Cod. diplom. II., S. 64.

„Graf Rudolf von Montfort und Graf Heinrich von Sax von Monsaux bekennen Namens ihrer „frowen und muettren, frow Küngolten Gräfin ze Montfort und frow Katherinen von Sax von Monsaux, (ge)schwestern von Werdenberg geboren. Als etwas fereinung und beredniuß zwüschent uns (der Herrschaft) und den erbern lüten uf Tafas beschechen ist nach des briefs inhaltung, der dorumm gemachet und besiglet worden ist[2]), dorin die Walser von dem Schloß Belfort her in untz (bis) uf Tafas och begriffen sind, dabi wir si in der ewikeit bliben lassen söllent und wellent, wie der selb brief und och der ab Tafas alter Lehenbrief (von 1289) inn haltent, ungefarlich, doch daz si und ir erben zinsint und tügint als es von alter her kommen ist.“

Das Regest (Archiv Alvaneu, Nr. 2) enthält ferner noch die Bestimmung, daß die Leute hinter dem Schloß Belfort in Rechtsfragen gegenüber der Herrschaft in Davos Recht zu suchen hätten, während für Streitigkeiten unter ihnen selbst die nach altem herkommen üblichen Gerichte (Belfort, d. i. Alvaneu und Lenz) zu ständig wären.

Diese Urkunde führte 1614 (Urteil zu Maienfeld) eine bleibende Trenung des alten Gerichtes Belfort herbei, nämlich

---

[1]) Original im Gemeindearchiv Alveneu, Nr. 2. Abgedruckt in Gulers „Deduktion pündtnerischer Sachen, S. 79 (von 1622). — Moor, Urkunden-Sammlung, Saec. XV., S. 265.

[2]) Der Davoser Freiheitsbrief.

in ein Gericht Außerbelfort (Lenz, Vazerol, Brienz und Surava) und in ein Gericht Innerbelfort (Alveneu, Schmitten und Wiesen.)

Der Maienfelder Spruch von 1614 wurde jedoch von Östreich nicht anerkannt, erwuchs überhaupt erst nach dem Loskauf von Östreich in Kraft.

Der östreichische Vogt in den VIII Gerichten von 1614 (von Altmannshausen) hielt unsere Urkunde für eine Fälschung, erschien daher trotz wiederholter Aufforderungen gar nicht zu den letzten Verhandlungen in dieser Sache. Die Urkunde, wie sie vorliegt, mag alt sein, enthält aber allerlei, was gegen ihre Echtheit spricht.

Erstens fällt es auf, daß im Freibrief der Belforter-Walser (vgl. oben) die Personen der Aussteller nicht in der gleichen rechtlichen Reihenfolge wie im Davoser Brief aufgeführt werden, daß dabei der Graf Wilhelm von Montfort vergessen wird und die Söhne Rudolf von Montfort und Heinrich von Sax auch bekennen Namens ihrer „frowen und müetteren", so daß der Unsinn entsteht, dass Küngolt und Katharina zugleich als Frauen und Mütter ihrer Söhne erscheinen. Beide Söhne waren noch ledig.

Sodann steht der Hauptinhalt des Walserbriefes von der Stelle „dorin die Walser von dem Schloß Belfort herin" etc. bis zum Schluß gar nicht im Davoser Freiheitsbrief, wie der Schreiber dieser Belforter Urkunde behauptet.[1])

Ferner verweist er darin auf den alten Lehnbrief der Davoser von 1289, den er auch für die Freiheit unserer Walser in Anspruch nimmt. Dieser Brief geht aber die Belforter gar nichts an.

Endlich ist seine Behauptung hinsichtlich des Gerichtsstandes der Belforter Walser zu Davos in Rechtsfragen gegenüber der Herrschaft irrig; denn in Rechtssachen, wo die Untertanen gegen die Herrschaft klagen (das ist wohl mit dem „gegenüber" zu verstehen) entscheidet nach dem Davoser-Brief von 1438 nicht das Gericht zu Davos, sondern ein Gericht

[1]) Vergleiche obigen Davoser-Brief.

aus den VIII oder X Gerichten. Wenn aber Anforderungen der Herrschaft an die Untertanen darunter gemeint sind, so ist nicht zu verstehen, warum Alveneu mit den Walsern von Schmitten und Wiesen als Hauptteil des Gerichts Belfort organisiert wurde, indem die meisten Leute von Brienz und Lenz als Gotteshausleute von Chur bis Ende des XVI. Jahrhunderts zum Gericht Greifenstein (Bergün) gehörten.

Das einzige, was für die Echtheit des Briefes spricht, ist seine Besiegelung. Beide Siegel hängen, der von Montfort ist zerbrochen, der von Sax noch ganz. Beide scheinen, verglichen mit denen des Davoser Briefes, echt zu sein. Nach dieser Besiegelung wäre der Brief selbstständig, nicht als Teil des Davoser Briefes aufzufassen, wie der Notar behauptet. Dann kann er ein Freiheitsbrief sein, ganz im Sinn und Geist der Montfort, die auch die Walser von Langwies auf gleiche Weise frei erklären. In diesem Fall müssen wir aber annehmen, daß der Notar bei Abfassung dieses Walserbriefes infolge des Festtrubels jenes St. Agten Tages nicht mehr ganz zurechnungsfähig war.

Dieser Walser-Brief hat auch folgenden historischen Irrtum veranlaßt.

Im „Bündner Volksblatt“, vierter Jahrgang 1832 (Mohr, cod. diplom. II, S. 63 u. ff.) fabelt ein Historiker, darauf gestützt, von Freiheiten, die bereits Donat von Vaz seinen Leuten von Belfort verliehen habe.

„Ich erklär“, soll dieser Brief sagen „das myne lüt in Belfort mir gut dienst, vill trü und bystand geleistet han, deshalben ich dieselbige erklär alß freye lüt und nit mer libaigen und ihnen in mannschlachten und gägen jeden find getrüwen bystand leisten will, so ich aber befehdet würde, versprechen si mir ein gleiches zu tun und zu leisten.“

Form und Inhalt dieser Stelle tragen unbedingt das Gepräge der Unechtheit an sich (vgl. weiter Mohr II., l. c.) Trotzdem ist diese Nachricht in die Geschichtsbücher übergegangen und benutzt worden, Donatus von Vaz als Begründer der rätischen Freiheit über alle Massen zu verherrlichen.

3.

Abkommnis der Brüder Heinrich und Ulrich von Montfort-Tettnang mit Schiers und Seewis.

Montfortische Freiheiten für Schiers und Seewis.

Maienfeld. Dienstag nach Sant Martinstag. 1440.[1])

Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Prätigau und Davos bekennt öffentlich für sich und seinen Bruder Ulrich, Graf von Montfort, auch zu Tettnang, daß bisher etwas Irrung und Uneinigkeit geherrscht hat zwischen ihnen und ihren Untertanen zu Schiers und Seewis und dass der Anstand durch folgenden Schiedsspruch beigelegt wurde.

Spruchherren:

Wolf der Ältere von Brandis, östreichischer Vogt zu Feldkirch und Obmann; Heinrich von Sigberg; Mathias Schneberg, Bürgermeister zu Lindau; Rudolf Gelter, alt-Bürgermeister zu St. Gallen; Albrecht Vestly; Hans Rand, Landrichter[2]); Hensli Pfoß, Hans Ammann, Niggo (Nicco) Schlegel, Ammann[3]); Niggo Joß, alle ab Tafaus.

Allgemeines.

Die vormals toggenburgischen Leute von Schiers und Seewis gehören nun den beiden genannten Grafen von Montfort-Tettnang

mit Brüchen (Nutzungen), Gerichten, Vürtrag (Verbesserungen an Boden und Gebäuden),

Zwingen, Penen (Gebietshoheit und Bußgewalt),

mit Valen, Gelässen (Verlassenschaftsabgaben, Todfall),

mit Zinsen (Grundzinsen), Steuern (Abgaben, Vogteisteuer), Lehen (Erblehen und echte Lehen), Zehenden (groß und klein), Mülinen (Mühlen).

---

[1]) Copie in Band III, Nr. 98.

[2]) Zu Müsinen, freies Landgericht Rankweil.

[3]) von Davos.

Besonderes.

1. Die von Seewis und ihre Erben sollen die beiden Steuern (Herbst- und Maiensteuer), welche in Summa 60 Pfund Pfennig macht, fortan alle Jahre auf St. Andreas-Tag, drei Wochen vor oder nach, unserem Amtmann oder unserem Gerichtsboten überantworten.

   Wer diese Steuer nicht gibt zu rechter Zeit, soll doppeltes Pfand geben mit Vieh oder mit anderen Sachen, daraus man den Betrag lösen kann.
2. Mehr so haben die Leute uns endtschlagen (überlassen) all unser Zins und Nutz und worzu wir dann ein Recht haben, daß wir die besetzen und entsetzen mögen nach unserm Willen und Gewalt.
3. Wer zu einem Gut haushablich ist, soll uns und unsern erben im Land tun zwei Tagwerk (Frondienst), wenn man die von ihnen begehrt.

   Doch sollen wir die ihnen nit zumueten zwischen St. Johannes Tag zue Jahrwende (24. Juni) und zue heiligen Kreuz-Tagen im Herbst (14. September).
4. Dann haben wir sie (die Leute) befreit und begnadet also, „daß sy *a*) mit leyb und gúet züechen mögen aus dem genannten Gericht, wohin sie wellen, „sonder *b*) jrer kinder wegen wählen und zue der ehe geben mögen, wehm sie wellen [1]), ungesumbt und ungeirrt uns und unsern erben, unsern Steuern und Zinsen unschedlich. Die (Steuern und Zinsen) sollen ligen bleiben auf den gúetern, als von alter herkommen ist und vor begriffen ist.“ [2])
5. Wenn ein Fremder in das Gericht zieht und Steuer und Güter an sich zieht, der oder die sollen darvon steuern; doch ausgenommen die Freien, wer die wären.

---

[1]) Freizügigkeit und freies Eherecht (Abschaffung der sog. Genossame, wornach die Kinder von Unfreien, ohne besondere Erlaubnis der Herrschaft — Verträge vorbehalten — nur mit Untertanen der gleichen Herrschaft sich verehelichen durften).

[2]) Diese Rechte waren schon lange dinglich geworden, hafteten an den Gütern (als Lasten), so daß man z. B. Steuergüter und Zehntengüter etc. von den davon freien Gütern unterschied.

Wenn solche Steuergüter erwerben, so sollen sie „stür darvon thun, und dann demnach bleiben und thuen als von alter herkumben ist.“

„Sonder so sollen uns die, so darin zügen, hulden und schweren als andere,

„unsers wertig und gehorsamb zu sein mit steuern, diensten, Fällen, Gelässen und

„unsers frumen zu fürderen, unserm schaden zu wenden treulich und ungevehrlich, dieweyl sy in den gerichten wohnendt.

Aber ausgenommen die Freien, die sollen bleiben als von Alter herkommen ist.“ [1])

6. Die Herren von Montfort besetzen das Gericht, doch mit eingesessenen Landleuten, wie schon unter den Toggenburg.

7. Füro ist die gnad geton, daß „*a*) je der negst erb den Rechten (das Gut) erben soll, als vor;

daß *b*) ein Ehe geschaiden mag ungeverlich, ungesúmbt einer herrschaft halb, doch uns unser erben vor allen unser gerechtigkeit unschädlich.“ [2])

8. Füro ist mehr beredt, daß wir noch unser erben „Niemant vachen, thürmen noch blockhen [3]) sollen den, der ain recht nöttigklich vertrosten mag, sonder einen jeklichen mit Recht [4]) straffen und pußen in dem gericht, darin er seßhaft ist; es wärint den solch schedlich leuth, die man vachen sollte oder müßte.“

---

[1]) Wir haben hier Verhältnisse wie im Grauen Bund bei den Freien von Laax, die zerstreut in den Gerichten auf ihren Gütern wohnten, frei von allen Lasten der Unfreien. Wahrscheinlich gehörten diese Freien in den X Gerichten ursprünglich zum freien Landgericht in Müsinen oder Rankweil. Wohl mit Rücksicht auf die Reichsvogtei über diese Freien nannten sich schon die Grafen von Toggenburg Grafen im Prätigau und auf Davos.

[2]) Die unfreien Zinsgüter waren demnach schon lange erblich in der Familie. — Diese Ehescheidung galt in Rätien wie in der orientalischen Kirche (alte Beziehungen des Bistums Chur zu Aquileia).

[3]) in den Block setzen, foltern.

[4]) gerichtlich.

9. Alle altvergangnen Anstände zwischen den Untertanen und den Erben (von Toggenburg) sollen geschlichtet sein, alles abgetan, vorbehalten ehrliche Geltschuld.
10. Füro ist beredt worden von Schiers wegen, es soll die Steuer von Schiers fünf Pfund Pfennig betragen, die von Fanas 30 pfund pf., wie oben bei Seewis zu bezahlen.[1])
11. Alle ehrbaren Leute von Schiers, Fanas und Seewis haben die gleichen Rechte.
12. Die Bünde bleiben bestehen.

Sigler: *Graf Heinrich von Montfort,*
Wolf von Brandis und
Matthias Schneberg.

So werden wohl die Verhältnisse aller ehemals Unfreien der X Gerichte geregelt worden sein.

4.

Freiheitsbrief von Langwies. 1441.

Die zwei Gerichte im Schanfigg (St. Peter und Langwies[2]) waren zugleich mit der Veste Wynegg[3]) ob Malans Lehen der bischöflichen Kirche zu Chur.

a) Heimfall des Lehens.

Da Graf Friedrich VII. von Toggenburg gestorben und Schild und Helm mit ihm begraben wurden, so sprach (am 19. März 1437[4]) Conradin von Marmels, der als Lehensrichter im Auftrage des Bischofs Johannes (Johannes IV.

[1]) Die Steuer von Grüsch betrug ebenfalls 30 Pfund Pfennig.

[2]) Das Tal Schanfigg von Sassal (Bad) hinter Chur an der Plessur bis auf Striäl (Strela Berg und Pass).

[3]) Wynegg, Winegg, Wineck, in einer Urkunde von 1421 und bei Ladurner auch Windegg, Amtssitz des Weinpropstes, d. i. des Verwalters der Weinberge des Hochstifts zu Malans und Jenins.

[4]) Originalurkunde im Archiv Langwies, Nr. 8.

Naso, 1417 bis 1440) zu Fürstenau Gericht hielt, das Lehen Schanfigg und Wynegg dem Hochstift Chur als zurückgefallen zu und verpflichtete die dortigen Lehensleute aufs neue dem Bischof zu Chur.

b) Wiederbelehnung.

Am 25. Oktober 1439 urkundet Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, daß er von Bischof Johannes von Chur etliche Lehen empfangen, nämlich das Tal Schanfigg[1]), mit Zugehörden und Herrlichkaiten, und leistet den Lehenseid.

c) Freiheiten von Langwies.

Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, urkundet (am 10. Februar 1441) für sich und seinen Bruder Ulrich, „dass er sich mit den Seinen (s. Untertanen) an der langen Wiese[2]) gütlich betragen habe — und verleiht ihnen die gleichen Rechte, wie sie die auf Davos geniessen, jedoch seinen Zinsen ohne schaden.

Anno 1444 starb dieser Graf Heinrich V. von Montfort-Tettnang unter Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Wilhelm.

Heinrichs V. Bruder, Graf Hugo X. von Montfort, Herr zu Rotenfels, übernahm die Vormundschaft über seinen Neffen Wilhelm, wurde am 27. Januar 1447[3]) als Träger desselben Wilhelm von Bischof Heinrich (Heinrich V. von Hewen, 1441 bis 1452) von Konstanz, Verweser zu Chur, mit dem Tal Schanfigg belehnt und leistete den Treueid.

d) Loskauf eines Pfefferzinses.

Am 6. Februar 1447 urkundet obiger Graf Hugo als Gerhab seines Neffen, Graf Wilhelm von Montfort, daß er den Leuten an der langen Wiese, welche schuldig waren, ihm jährlich 12 Pfund Pfeffers, es wer ab gueteren (von Privaten)

---

[1]) Originalurkunde im Archiv Langwies, Nr. 9.
[2]) Originalurkunde im Archiv Langwies, Nr. 11.
[3]) Original im Archiv Langwies, Nr. 12.

oder ab der gmaint, von glaitz wegen (Geleite für den Warentransport über den Strela) zu geben, diesen Zins verkauft habe um 90 Gulden rhinisch.[1]) Zugleich Quittung.

Den Pfefferzins zahlten sonst nur Unfreie. Da zudem erwiesen ist, daß die Herren von Unterwegen[2]) die Grundherrschaft zu Langwies besassen, so dürfte der Freibrief ganz neu sein und nicht bloß die Bestätigung eines ältern Privilegiums.

5.

Freiheitsbrief des Gerichtes Churwalden.

Am Sonntag Judica 1441.

Graf Heinrich V. von Montfort Tettnang mit seinem Bruder Ulrich V. von Montfort-Tettnang.[3])

Wir geben hier nur ein paar Grundgedanken:

„Item des ersten, so haben wir und unser erben Gewalt, das Gericht zu besetzen und entsetzen."

Es folgen Bußbestimmungen wegen Frevel und Körperverletzung.

Der Gerichtsstand bei Klagen der Herrschaft gegen Untertanen ist im Gericht Churwalden, doch muss es mit freien Leuten besetzt sein (9).

---

[1]) Original im Archiv Langwies, Nr. 13.

[2]) 1384 (23. April) stiften Hans, Mattlis Sohn an der Langen Wiese, genannt Pregentzer und die Untertanen und ehrbaren Leute in Sapün, in Vendên (Fandey) und in Arosen die Frauenkirche zu Langwies und bitten die Lehenfrau, Ursula von Jufalt, Rudolfs von Unterwegen seligen Tochter, Eglofs von Juvalt ehliche Hausfrau und ihren Gemahl um die Bestätigung der Schenkung des Platzes und anderer Güter. Hans, Mattlis Sohn nimmt den davon wegfallenden Zins an die Lehnfrau auf seine übrigen Güter. (Archiv Langwies, Nr. 4)

[3]) Original im Archiv Churwalden, Nr. 1. — Abgedruckt in Wagner und Salis „Rechtsquellen des Kantons Graubünden" (Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes, S. 111.)

Der Brief unterscheidet folgende Klassen von Leuten: Freie, Walliser, Eigen, Hindersäss oder Gotshusmann.[1])

Die Herren versprechen „yedman in sinem stant und wüsen (Weesen) pliben ze lossen."

„Es soll ouch Strausperg das hus (das Schloss hinter Malix) obgenanntem land offen und gewertig sin" etc. (Ähnlich bei Belfort.)

Auch dem Gericht Churwalden gegenüber erwiesen sich die obgenannten Montforter (Heinrich und Ulrich) besonders gnädig, indem sie der Landschaft am St. Nikolaustag 1441 die Ablösung einer Steuer (Abgabe von Unfreien) von 8 Pfund Pfennig um die Summe von 130 Pfund Pfennig gewährten.[2])

Neben den Montfort sind auch die Vögte von Matsch zu Castels bereit, ihren Untertanen Freiheiten zu gewähren.

So verschaffen sie am 22. Juni 1443 zu Innsbruck durch Kaiser Friedrich III. ihren Leuten in Churwalchen (Rätien) das Privilegium der Freiheit von fremden Gerichten, welches Privilegium dann unter ihrer Herrschaft (1471—1479) durch Erweiterung auf alle VIII Gerichte überging.

Der Kaiser erklärte damals (1443): „dass Niemand, wer immer es sei, der erwähnten Vögte Leute und Hintersässen, „so sy habent in Churwalchen", noch deren Güter auf kein Landgericht[3]) noch andere fremde Gerichte um was immer für Sachen oder Sprüche vorladen dürfe; denn wer gegen erwähnte Leute, einen oder mehr, zu sprechen oder klagen hat, der soll es thun vor dem Richter und dem Gerichte, worin sie gesessen sind. Wer aber gegen eine ganze Gemeinde derselben zu sprechen hätte, der soll das thun vor denen von Matsch, denen sie zu sprechen zustehen, oder deren Amtleuten an denselben Orten; was sonst für Urteile oder Aechte am Landgerichte oder bei andern Gerichten über deren Leib und Gut gesprochen würden, die sollen kraftlos sein" u s. w.[4])

[1]) „es sige frig, Walliser, aigen, hintersäss oder gotshusmann."

[2]) Archiv Churwalden, Nr. 2.

[3]) Es ist das Landgericht zu Rankweil gemeint.

[4]) Archiv Churberg; auch Regesten Kaiser Friedrichs, Nr. 1369. Ladurner, S. 202/203.

III. Weiteres Regiment der Grafen von Montfort im Oberland und Verkauf der VI Gerichte an Östreich.

Über die Art der Regierung in den VI Gerichten unter der Herrschaft der Grafen von Montfort wird unten im Commentar zu der vorliegenden Publikation von F. Jecklin ausführlich berichtet werden.

Aus der Regierungszeit Heinrichs V. ist hier noch folgendes nachzutragen:

1442[1]) stiftete er in der Kirche zu Alveneu für sein und seiner Verwandten Seelenheil eine Jahrzeit und stattete dieselbe mit der Schenkung eines Waldes und der Wiese Sur Rüffen (Rieven) daselbst aus. Das Gut wurde zugleich als Erblehen ausgetan an Lorenz Frank und Claus Schaller von Alveneu. Der Erblehenzins fiel der Pfarrkirche zu. Bei Heimfall des Lehens hatten der Pfarrer und die Nachbaren von Alvaneu weiter darüber zu verfügen.

Ferner gestattete Graf Heinrich den Leuten von Alveneu den Leuten den Auskauf einer jährlichen Steuer von 14 Pfund Heller um die Summe von 120 Pfund Haller.

Die Zahlung erfolgte jedoch erst 1448 unter der vormundschaftlichen Regierung des Grafen Hugo.[2])

So wurden die Walser von Innerbelfort auch steuerfrei.

Unter den Montfort führte die Gemeinde Alveneu eine wichtige wirtschaftliche Organisation durch.

Die Gesamtgemeinde Alveneu bestand nämlich aus drei Gebürten (Genossenschaften), nämlich Alvaneu (Dorf und Bad), Schmitten und Wiesen.

1460[3]) wurde durch die Gesamtgemeinde eine Behörde für die Flurpolizei ernannt, bestehend aus 13 Flurvögten (4 von jeder Gebürte mit dem Cavig von Alveneu als Vorstand.)

Diese Behörde hatte in allen drei Gebürten die Güter zu beaufsichtigen und nach Maßgabe der Lehnbriefe Marksteine zu setzen und über Zäune zu bestimmen.

[1]) Archiv Alveneu, Nr. 3.
[2]) Archiv Alveneu, Nr. 4.
[3]) Archiv Alveneu, Nr. 5.

Wer mit ihren Beschlüssen unzufrieden war, konnte den Gerichtsweg betreten. Damals wurde nun beschlossen, daß diejenigen, denen Allmendgüter durch Gemeindebeschluß zugesprochen worden, dieselben wohl behalten und nutzen, aber nicht verkaufen oder versetzen oder verschenken dürfen.

Wenn einer, der ein Gemeindegut (Allmendstück) erhalten hat, ausser Landes zieht, so fällt das betreffende Stück wieder an die Allmende zurück. Auch wurde damals verboten, Allmendstücke, ohne Erlaubnis der Gemeinde, einzuzäunen und zu nutzen. Damit war die alte unbeschränkte Rodungsfreiheit, wornach jeder Bürger durch Zäunung ein Stück Allmend gewinnen konnte, aufgehoben und die Alleinherrschaft der Gemeinde über die Allmend für immer festgesetzt.

Um diese Zeit war die alte Pfarrkirche des hl. Mauritius zu Alveneu abgebrannt. Zur Bestreitung der Kosten des Wiederaufbaus wurden die dreizehn Flurvögte von der Gemeindeversammlung ermächtigt, in der Allmend Islen oder anderwärts Boden an die Mitbürger zu verkaufen, der als Gemeindeeigentum den Käufern unter obigen Bedingungen zur Nutzung überlassen wurde. Der Erlös oder der Zins, der für das Stück jeweilen vereinbart wurde, sollte ewig der Kirche zufallen.

So entwickelte sich unter den Montfort die Gesamtgemeinde Alveneu, aber schon 1480 erfolgte eine Territorialteilung der drei Gebürten, wodurch die drei getrennten Gemeinden Alveneu, Schmitten und Wiesen enstanden.

Und auch anderwärts schafften die Montfort bessere Ordnung.

1456, am 11. Oktober[1]) urkundet Hans von Stain[2]), daß vor ihm, als er zu Churwalden, „do man spricht zu dem Spital“, Gericht hielt, erschienen sei Dusch von Tschiertschen, als Ammann des Grafen Wilhelm von Montfort in Churwalden, um durch seinen Fürsprech Hennsli Thönin gegen eine Anzahl Nachbarn von Tschiertschen Klage zu führen, weil sie die in Bezug auf den Weidgang aufgestellten Satzungen

[1]) Archiv Tschiertschen, Nr. 3.

[2]) Hof „auf dem Stein“ zu Churwalden.

nicht beobachten, worauf die Beklagten antworteten, sie seien jetzt die Mehrheit und brauchen sich daher nicht an die alten Beschlüsse zu halten.

Das Gericht aber erkannte die Verordnung in Kraft — und so blieb es.

1461 (am 8. Mai[1]) wurde zu Straßberg noch einmal der Versuch mit einem **Gottesurteil** gemacht.

Rutzmann Kilchmatter, Vogt Hugo's von Montfort zu Straßberg, urkundet nämlich unter obigem Datum, daß er an offener, kaiserlicher Reichsstrasse zu Gericht gesessen und allda vor ihn gekommen seien: Grascheneggers seligen Kinder und Bruder, um gegen Thys von Tschiertschen Klage zu führen wegen Mords, den er an Haintz Graschenegger begangen habe.

Da der Angeklagte seine Unschuld beteuert, erkennt das Gericht: Er (der Thys) solle seine Waffen, seinen Harnisch und seinen Gürtelrock ausziehen, die Hand auf des Ermordeten Kleid legen und einen „gelehrten ayd" schwören. Dies geschah und das Gewand änderte sich nichts. Kein Wunderzeichen erfolgte.

Darauf wird Thys von Zerzen (Tschiertschen) von der Anklage losgesprochen und ihm darüber Brief und Sigel gegeben.

Innerhalb der Herrschaft Belfort bestanden damals eigenartige Verhältnisse. Ein Teil der Bevölkerung gehörte mit Leib und Gut dem Grafen von Montfort und bildete das Landgericht Belfort, das politisch zum Zehngerichten-Bund gehörte, aber ein anderer Teil der Grundholden (namentlich zu Lenz, Vazerol, Brienz etc.) gehörte dem Bischof von Chur. Diese hießen Gotteshausleute von Chur und standen unter dem Gericht des bischöflichen Vogtes zu Greifenstein (Filisur, Bergün).

Graf Hugo von Montfort als Vormund seines Neffen Wilhelms VII. betrachtete sich als Territorialherrn innerhalb der ganzen Herrschaft Belfort und wollte die herkömmliche Ausnahmsstellung der Gotteshausleute nicht anerkennen. Er verlangte von diesen Huldigung und Gehorsam und nament-

[1]) Archiv Tschiertschen, Nr. 4.

lich die Zahlung von Schnitz und Steuern. Ihn unterstützten bereitwillig seine Untertanen von Belfort, die sogenannten Walser der drei Gebürten von Alveneu.

So begann um 1447 ein Streit mit diesen Gotteshausleuten und dem Bischof, der hauptsächlich von seinem Landvogt zu Fürstenau (Hans Ringg von Baldenstein) vertreten wurde.

Nach verschiedenen Verhandlungen zu Lenz und Chur kam es 1452 zu einem Spruch.[1])

Spruchleute:

Simon Schlumpf, Vizdum zu Chur, Obmann.

1. Parteivertreter von Montfort:

   Haintz Nikg, Ammann in Davos; Dysch (von Tschiertschen), Ammann im Gericht Churwalden und Dusch (von Tschiertschen); Jos Gresta, Ammann in Brettengöw in in dem Mittelgericht (Castels).

2. Parteivertreter der Gotteshausleute von Greifenstein:

   Junker Hans Ringg von Baldenstein, Vogt zu Fürstenau; Junker Nuttin Planta, Junker Rudolf Salesch (Salis) und Janutt von Schauenstein.

Die Gerichtsgemeinde Belfort verlangt, daß die Gotteshausleute für den Genuß von Wun und Weide am Bruch und Schnitz mittragen helfen, an Bruch und Schnitz, die in Bundes- oder anderen Sachen — „über das Gericht geschnitten werden."

Die Gotteshausleute bestreiten diese Pflicht mit der Begründung, daß sie nie solche Schnitze gegeben haben. Sie sagen, sie gehören mit „reisen, stüren oder mit schnitzen" von jeher zum Gotteshaus und seien darin auch dem Herrn von Chur immer gehorsam gewesen.

Der geschworene Bundesbrief zwischen dem Gotteshaus Chur und den VIII Gerichten (1450) erweise deutlich, daß alles bei den guten Gewohnheiten und hergebrachten Rechten verbleiben soll.

---

[1]) Archiv Lenz, Nr. 5.

Es folgte die Umfrage des Obmannes bei allen auf ihren Eid.

1. Antwort der Belforter Zugesetzten, daß die Gotteshausleute, da sie in der Herren „zwing und benn und in den kraisen der acht Gerichte sitzend“, auch wie die „andern Gotteshausleute[1]) tun sollen“.
2. Die andern Zugesetzten aber verlangen, man soll die Gotteshäusler beim alten Herkommen lassen.

Der Obmann fand, nachdem er den Rat gelehrter und ungelehrter Leute eingezogen, das Verlangen der vier Zugesetzten des Gotteshauses für richtig — es seien daher die Leute bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu lassen.

So wurde damals entschieden. Der Montfort und seine Walser hatten den Prozess verloren.[2])

Der Streit wurde später wieder erneuert und endete erst 1594 infolge eines Spruchs unter dem Landrichter Gallus von Mont[3]), durch den die Gotteshausleute von Belfort der Gerichtsbarkeit des damaligen Herren in den VIII Gerichten (Östreich) unterworfen wurden.

Mittlerweile scheint der eigentliche Herr im Oberland, der junge Wilhelm VII. von Montfort zu Werdenberg, angefangen zu haben, selbständig zu handeln.

Schon 1452 sehen wir Ulrich VIII. von Matsch im Besitz von Schiers, das er offenbar von Wilhelm gekauft hatte.[4])

Der junge Regent führte ein flottes Ritterleben und machte Schulden, sah sich infolgedessen bald veranlaßt, seine Herrschaften zu versetzen oder zu verkaufen.

Schon 1459, am Dienstag vor St. Simon und Juda, veräußerte er, mit Zustimmung des Vogtes Ulrich VIII. von Matsch,

---

[1]) Churer Gotteshausleute im Prätigau, namentlich im Kapitelgericht Schiers.

[2]) Vgl. „Aufzeichnungen“, S. 4_{12}.

[3]) Archiv Lenz, Nr. 50.

[4]) Am 15. Mai 1452 zu Ferrara erlaubt Kaiser Friedrich III. dem Vogt Ulrich dem Jüngern von Matsch ein Jahr seinem Unterrichter zu Schiers, Seewis und Castels im Prätigau den Blutbann zu empfehlen; bis dorthin soll er seine Gerechtigkeit darauf urkundlich nachweisen. Ladurner, S. 193.

des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans und des Freiherrn Wolf von Brandis, denen er große Summen schuldig war, dem Grafen Hugo von Montfort zu Rotenfels, seinem Oheim und ehemaligen Vormund, die VI Gerichte gegen die Summe von 3695½ Pfund Pfennig, doch die Rücklösung vorbehalten. So wurde Graf Hugo zu Rotenfels Herr zu Davos und bestätigte die Freiheiten der Untertanen.

1461 gönnt Vogt Ulrich von Matsch den Grafen Hugo und Wilhelm von Montfort auch den ewigen Wiederkauf des ganzen Gerichts Schiers.

Zu einer solchen Rücklösung durch die Montforter sollte es jedoch nicht kommen, vielmehr zu einer Erwerbung der VI Gerichte durch die Matsch.

Am Donnerstag vor St. Ulrich 1466 erklärte Wilhelm (VII.) nicht ganz unerwartet, er habe mit Zustimmung seiner Verwandten und Räte, um größerem Schaden zuvor zu kommen, die VI Gerichte dem Herzog Sigmund von Östreich verkauft um 3000 fl. — alles frei und ledig — ausgenommen, daß das Verkaufte seinem Vetter, dem Grafen Hugo von Montfort früher um 3695½ Pfund Pfennig und auch dem Vogt Ulrich von Matsch und andern nach Ausweis ihrer Hauptbriefe versetzt und verpfändet ist, wozu der Herzog, wie er selbst Losung haben soll. Die 3000 fl. habe er erhalten.

Dem war aber nicht so. Er hatte noch nichts erhalten, und Herzog Sigmund beeilte sich gar nicht mit der Zahlung.

Bald nachher trat Sigmund in Unterhandlung mit Graf Hugo wegen der Ablösung der Pfandschaft. Er lud Wilhelm und Hugo nach Innsbruck, besprach sich mit ihnen über die Stimmung der Leute in den VI Gerichten gegen ihn und seine Aussichten auf die Huldigung, doch Geld bekamen die Grafen nicht.

Sigmund sandte heimliche Boten in die Gerichte (z. B. Werner Hägernberg) wegen der Huldigung. Aber die Berichte lauteten ungünstig, zudem richtete Sigmund weder den Verkäufer noch den Pfandinhaber aus und verhinderte so die Ausführung des Vertrags um mehr als drei Jahre.

Endlich 1470 (in der ersten Hälfte) befriedigte Sigmund die beiden Grafen Wilhelm und Hugo für ihr Guthaben und erlangte so von ihrer Seite die Aufsendung der VI Gerichte.

Aber die Untertanen verweigerten konsequent die Huldigung, trotz wiederholter Absendungen von Boten von Seiten Sigmunds (Gerwig von Rotenstein) und dreifacher Aufforderung des Kaisers unter Androhung von Acht und Bann. Sie wollten nicht östreichisch werden und gegenüber diesem allmächtigen Herrscherhause auf die jüngst erworbenen Freiheiten verzichten oder sie für die Zukunft in Frage stellen. Zudem herrschte damals in der Schweiz eine äußerst feindselige Stimmung gegen Östreich (vgl. Thurgauerkrieg 1460, den Mühlhauserkrieg 1467, den Zug ins Sundgau 1468).

Auch trat damals der Bischof von Chur, Ortlieb von Brandis, auf die Seite der VI Gerichte, und der Graue Bund schloss mit den Zehn Gerichten einen ewigen Bund am 21. März 1471.[1]) Da mußte Östreich alle weitern Versuche auf Erwerbung der VI Gerichte vorläufig einstellen.

In dieser Lage fand Sigmund ein neues Auskunftsmittel. Anfangs Mai 1471 unterhandelte er mit Vogt Ulrich IX. von Matsch, der bereits Castels und Schiers besaß, wegen Übernahme der VI Gerichte und verkaufte diese noch im Mai den Vögten von Matsch Ulrich IX. und dessen Sohn Gaudenz um 5000 fl.

Auf einer Zusammenkunft mit Abgeordneten der Gerichte zu Davos erhielt Vogt Ulrich IX. von den Untertanen das Versprechen der Huldigung.

Im Oktober 1471 ging, nachdem die Matsch den Untertanen alle ihre Rechte gewährleistet und neue versprochen, die Herrschaft über die VI Gerichte auf die von Matsch über (1471 bis 1479).

Die Montfort verließen das Oberland für immer, aber ihre vormaligen Untertanen bewahrten alle Zeit ein dankbares Andenken an die montfortischen Freiheitsbriefe.

---

[1]) Der Bund kann ganz gut zu Vazerol im strittigen Gericht Belfort abgeschlossen worden sein. (Die Urkunde hat kein Ortsdatum).

IV. Kommentar.

F. Jecklin teilt seine Publikation ein in „Aufzeichnungen über Verwaltung der VIII Gerichte“ (Seite 1 bis 28) und in „Beilagen“ dazu (Seite 29 bis 37).

Die Aufzeichnungen zerfallen in zwei Teile, nämlich in Verwaltungsrechnungen (Verwaltungsberichte) der montfortischen Vögte von 1447, 1450, 1451, 1452, 1454, 1455 und in Urbare (Zinsrodel) (auf Seite 14 bis 23.[1])

Bei den Urbaren steht zwar kein bestimmtes Datum[2]), doch ihre Übereinstimmung mit den Rechnungen beweist, daß sie der montfortischen Periode angehören, wahrscheinlich der Regierungszeit Heinrichs V. oder der Vormundschaft Hugo X.

Aus den Verwaltungsrechnungen ersehen wir, daß die VI (VII) Gerichte vom Schloß Werdenberg aus, wo Heinrich V. und sein Sohn Wilhelm VII. ihre Residenz hatten, verwaltet wurden, jeweilen durch ihren regierenden Amtmann oder Vogt daselbst.

Als Vögte zu Werdenberg werden in unserer Periode genannt:

1. Heinrich Gabler, erwähnt 1441 bis 1452, wo er starb. Sein Geschlecht erscheint zu Chur verburgrechtet, wo 1498 ein Niklaus Gabler, vielleicht sein Sohn, Stadtkanzler[3]) ist.

2. Heinrich Windegg (1451, 1452, erwähnt mit Gabler). Das Geschlecht blühte damals zu Maienfeld. Den Namen hatte es möglicherweise von der Burg Windegg bei Schännis, ob aber Heinrich Windegg von den berühmten, längst erloschenen Meiern von Windegg abstammte, ist unbekannt. Da aber nach verschiedenen Urkunden (namentlich einer toggenburgischen von 1421) die Burg Wynegg ob Malans auch Windegg hieß, so könnte der Maienfelder Windegg wohl auch daher den Namen haben.

---

[1]) Von diesen Urbaren heißt es in den Beilagen (S. 34, Nr. 5): „Item zwai kleine urbar der sechs Gericht halb.“

[2]) Das Datum 1451 auf Seite 14 wird von Jecklin beanstandet.

[3]) Archiv Lenz, Nr. 8.

3. Junker Albrecht Vaistlin (1455). Aulbrecht Vaistlin stand 1437 im Dienste des Herrn von Brandis (Seite $29_{,17}$), aber 1455 erscheint er ausdrücklich als Vogt und Amtmann der Montfort zu Werdenberg.[1]). Das Geschlecht lebte auch zu Bludenz.

4. 1447 ist ein gewisser Schwiggli (Schwigklin) Vogt im Oberland.[2]) Dieser Schwigklin, auch Junker betitelt, erscheint wiederholt in Gesellschaft der obgenannten Vögte bei der Rechnungsabnahme. So schon 1442 mit Gabler[3]) und zuletzt 1455 mit Vaistlin[4]), wo er Zinsgelder für sich erhält. Vogt zu Werdenberg war Schwigklin nie, wohl aber gibt es einen Schwigklin, dem Heinrich von Montfort (1443) 850 fl. schuldete, darumbe er Starnberg inne hatte. Starnberg könnte verschrieben sein für Straßberg[5]), und ist es wirklich; denn 1447 reicht Schwigklin Rechnung ein für die Behandlung eines gefangenen Verbrechers (S. 4, $_{15}$ bis $_{20}$) auf Straßberg. Vogt zu Werdenberg war damals Gabler.

Den Vögten zur Seite stand schon seit 1437 der Schreiber Rüdi (Rüdin). Derselbe hat nie gewechselt.

Von Anfang an hatten die Montfort bedeutende Schulden, die auf der Landschaft lasteten.

Bei der Erbteilung von 1443[6]) erhielt Heinrich V. mit Werdenberg und Oberland folgende Schulden zugewiesen, die er mit Hauptgut (Kapital) und mit Zins ausrichten und bezahlen sollte:

Item Ulrich Hertzen 2000 fl., davon Zins 125 fl., — dem Schöwenstein 1000 fl., davon Zins 50 fl., — dem Schwigklin 850 fl., darumben hat er Starnsperg (? Straßberg) inne; — Ulrich (Bely), Ammann ab Davau (wohl der Vogt auf Belfort) 250 lib. d., darumben ist ihm verschrieben 15 scheffel korn, und $5^1/_2$ Pfund Pfennig.

---

[1]) Mohr. Regesten von Pfävers und Sargans, Nr. 579 bis 581.
[2]) Seite 1 und wiederholt.
[3]) Seite 32, $_{18}$.
[4]) Seite 23, $_{11}$, $_{32}$.
[5]) Vanotti, S. 599.
[6]) Vanotti, S. 598/99, Urkunde Nr. 44.

Im Brettengew, Hans, Ammann ab Daffau (auch ein Bely), 124 fl. Darumb standen ihm die Seen zu Daffau, ein Zehend ze Küblis statt 100 Pfund Pfennig; dem von Brandis 360 fl.

Leibgeding: 1. der Frau Toggenburg (d. h. der Gräfin-Witwe Elisabeth) 116 Pfund 13 ß. 6 d. (jährlich);

2. Der Frau von Clingen 50 fl. jährlich[1]);

3. Der Raisin von Klosters 29 Pfund Heller jährlich[1]).

Schulden, die 1447 bis 1450 neu dazu kommen: 200 fl. an die Planten (1447), eine Summe an den Rudolf Scherrer[2]) von Maienfeld etc.)

Bis 1452 wurden die größeren Posten an Schauenstein, Planten, Schwigklin etc., 1455 an Ammann Hans (430 fl.) abbezahlt.

Aus unsern Aufzeichnungen gewinnen wir folgendes Bild von der Regierungstätigkeit des Obervogtes im Oberland.

Von seinem Schreiber Rüdi (Rüdin) begleitet, reitet er am ersten Tag von Werdenberg nach Maienfeld.

Von da weg hatte die Fahrt, z. B. 1452 nach dem neuen Jahr folgende Etappen[3]): Schiers, Küblis, Saas, Klosters, Davos (mehrere Tage); Alveneu (Schloß Belfort), Churwalden (im Kloster und zu Straßberg), Schanfigg (St. Peter), an der langen Wiese, Chur, Igis(?), Maienfeld.

Maßgebend für seine regelmäßigen Fahrten waren zunächst die Zinstage, wo die Abgaben und Zinsen bezahlt wurden, so zu Martini, St. Andreas, St. Nicolaus (6. Dez.), Lichtmeß und St. Agten Tag (2. und 5. Februar). Wenn der Vogt kam, sollten die Steuern und Zinsen bereitliegen. Sonst bestanden für ihre Zahlung Termine oder Fristen, z. B. 8 oder 14 Tage vor oder nach Lichtmeß. Innerhalb dieser Fristen hatten die Vögte von Belfort und Straßberg, die Ammänner von St. Peter, Langwies, Schiers, Klosters die Steuern und wenn möglich auch die Grundzinse einzusammeln und für den Vogt bereit zu halten.

---

[1]) Beide Pensionen für treue Dienste.

[2]) 1436 sigelt Wilhelm Schärer, Vogt zu Maienfeld, den Bundesbrief.

[3]) Seite 13, 16 u. ff.

Der Obervogt verhandelt direkt mit den Vögten und Ammännern und bezüglich der Grundzinse auch direkt mit den Lehensinhabern der Großhöfe, z. B. Puwix (Pagig bei St. Peter), Leschgas[1] (bei Peist), Tschiertschen, bei den Höfen von Schiers, Valzeina, dem Hof Delfs bei Küblis u. s. w.

Die Steuer bestand um diese Zeit in Geld; die Grundzinsen aber entweder in Geld (so ausschließlich bei den Erblehen der Walser von Davos, Belfort, Langwies, Churwalden etc.) oder in Landesprodukten (Naturalabgaben). Solche werden geleistet in Korn (Gerste) und Weizen (Küblis und Klosters), Käse, Ziger, Schüsseln. Tuch, Butter, Schafe als Bodenzinse kommen, wie früher zu Davos (1289), gar nicht mehr vor.

An Tieren kommen Hühner (Fastnachtshennen) der Unfreien, Fische von den Seen, Schweine von den Mühlen und Ochsen vor. Ochsen[2]) erscheinen als Besthaupt (Abgabe für den Todesfall) oder als ausgepfändete Stücke für die in Geld nicht bezahlten Zinsen und Steuern.

Den Todesfall zahlen die Pflichtigen hier auch lieber in Geld, doch ist noch keine feste Taxe dafür ausgebildet.

Eine ziemlich unangenehme, weil mühevolle Aufgabe erwächst dem Vogt aus dieser Ware, da er sie auf Kosten der Herrschaft nach Werdenberg bringen lassen muß.

Außerhalb der VI Gerichte unterhandelt der Vogt auch noch mit dem Ammännli von Igis (in den IV Dörfern) wegen ein paar Gulden Zins, die zu unserer Zeit von Staldens Erben herrühren. Wir haben hier offenbar die Güter der Straif zu Igis, die Friedrich V. von Toggenburg 1351 von den Straif zugleich mit ihrer Burg Kaphenstein ob Küblis gekauft hatte.[3])

Die Geldrechnungen sind um diese Zeit sehr schwierig zu machen, da verschiedene Einheitsfusse neben einander bestehen.

Hier haben wir so zu verfahren:

---

[1]) Im XIII. Jahrhundert ein Hof von Pfäfers.

[2]) Es sind Jährlinge, mit welchen im XV. Jahrhundert ein lebhafter Handel nach Italien begann.

[3]) Mohr, C. d. III, Nr. 47. — Moor, Urbarien des Domkapitels, S. 41, (anno 1365).

Fester Geldfuss[1]) ist hier der rheinische Goldgulden, auch Dukaten genannt, gewertet zu Fr. 8 (heutiger Verkehrswert etwa Fr. 32.—).

Der Gulden zerfällt zunächst in Schillinge (solidus, auch Plaparte).

Nun hat nach einem Ansatz für den Vogt von Belfort dieser Gulden 16 Schillinge. Wenn so 1 Gulden 8 Franken, so ist ein Schilling gerade 50 Rappen.

Gerechnet wird aber nach halben Gulden oder Pfund ß. Ein Pfund Schilling hat 8 Schilling und ist gewertet zu Fr. 4. Dabei bleibt der Wert des Schillings 50 Rappen.

Bezahlt wird gewöhnlich in Pfennigen, und da hat ein Schilling 12 Pfennige, sonach ist 1 Pfennig $4^1/_6$ Rappen.

Das gilt aber nur für diesen Belforter Ansatz. Daneben ist 1 ℔ = 20 Schilling und 1 ß = 12 Pfennig.[2])

Das Pfund, lat. libra (lira) hat dieses Zeichen ℔, der Schilling, lat. solidus *ß* (s. = solidus), der Pfennig hat das Zeichen *dn.* (Denar), die zu Hall geprägten Denare haben das Zeichen *hl.* (Haller, Heller); auch *dl.*, d. h. denarius hallensis, Denar von Hall.

Ein ℔ ß. dn. heißt ein Pfund Schilling (auch bloß Pfennig) Geld (baar) = Fr. 4.

Ein Pfund ß. und 2 dn. heißt ein Pfund Schilling oder Pfennig und 2 Pfennige = Fr. 4 und $8^2/_3$ Rappen.

2, 5, 10 ß. = Fr. 1, 2.50, 5.

Mit Hilfe dieser Zusammenstellung wird es jedem möglich, den Wert obiger Geldangaben annähernd zu fixieren. Will man den heutigen Verkehrswert gewinnen, so wird man die Schätzung des Goldguldens zu Fr. 32 (8 Fr. = 32 Fr.) zur Berechnung heranziehen müssen, also 16 Schilling = 32 Fr., 1 Schilling = 2 Fr., ein Pfund = 16 Fr., ein Pfennig 16 Cts.

Ebenso verschieden verhielt es sich mit dem Hohlmaße. Hier galten zunächst: 1. der Schöffel oder das Großmalter zu

---

[1]) P. C. Planta von Fürstenau, Geldwährung.

Seite $5_{,15}$. „Man soll dem Vogt von Belfort 100 rinische Gulden, 1 Gulden um 16 Schilling."

[2]) Wolfgang v. Juvalta, die Feudalzeit, Pfundfusse, S. 11.

4 Viertel oder 16 Quartanen — und 2. das Sochel (Kleinmalter) zu 3 Viertel[1]) oder 12 Quartanen (Schanfigg).

Die Maßeinheit für Käse ist der „wert käs“, d. i. ein Laib Käs, der in einer bestimmten, gesetzlich geeichten Käseform (Presse) gemacht wurde und gewöhnlich 6 Krinnen Gewicht hatte.

Neben den obgenannten Abgaben sind noch die Zehnten zu erwähnen, die der Vogt ebenfalls einzuziehen und in Klosters und zu Churwalden mit dem Kloster zu teilen hatte. Der große Zehnten bestand in Korn oder Wein, wurde in natura geleistet; der kleine Zehnten in Vieh, Butter, Fleisch, Bohnen, Eier, Käs, Wolle, Hanf, Flachs, Wachs etc. etc. und war ziemlich belangreich. Der Lämmerzehnten (Gitzizehnten, Kälberzehnten), den die von Siegberg bezogen, bestand in Schafen und betraf den Nachwuchs der Schafherden, etwa 5%, auf 100 Lämmer 5 Lämmer oder 2 Schafe. Als Kälberzehnten zahlte man für jedes aufgesaugte Kalb 4 Pfund Butter. Auf 10 Strang Wolle kam je 1 Strang, auf 100 Eier 10 Eier etc. etc.

Das Rentamt oder die Gutsverwaltung brachte noch manche Geschäfte mit sich, wovon aber unser Fragment nur Weniges berührt.

Die Güter waren meistenteils freie Erblehen, selbst die alten Zinsgüter wechselten nicht mehr regelmässig den Pächter, sondern auch hier galt das Erbrecht (je der negst erb soll den Rechten (das Gut) erben, S. 55). Belehnungen waren daher seltener, Güterkäufe mit Ausübung des Zugrechts ebenfalls, und so floßen die Handänderungsgebühren (als Ehrschatz und Intrada) spärlich. Gewöhnliche Rechtssachen besorgten die Gerichte, die Urkunden besiegelten die Ammänner der Gerichte, die Gemeindeverwaltung, Wun, Waid und Wald lag ganz in den Händen der Cavigen (Dorfvorsteher) und der Gemeindeversammlung, ebenso die Straßen- und Wasserpolizei etc., so daß dem Vogt nur eine Art Oberaufsicht übrig blieb.

Eine wichtige Seite seiner Amtstätigkeit bestand in der Rechtspflege und namentlich in Ausübung des Blutbannes, wenn nicht die Herren selbst es vorzogen, das für sich vorbehaltene Amt des höheren Strafrichters in eigener Person zu verwalten.

[1]) Seite 32, 25. — Eine Quartane Salz wog 6 Krinnen; die Krinne hatte 48 Loth, ein Pfund 36 Loth. Auch hier wechselt jedes Tal,

Ihr natürlicher Vertreter war eben der Obervogt zu Werdenberg, welcher deshalb vom Kaiser jeweilig mit dem Blutbann belehnt wurde.[1])

Zunächst besetzte nun der Obervogt alle Gerichte. Er berief zu diesem Zwecke die Männer des einzelnen Gerichts alljährlich an einem bestimmten Tage zur sogen. Besatzung (Gerichtsgemeinde, Mai, Juni!) und ernannte da jeweilen die Ammänner und Gerichtsgeschwornen (jurati) für das laufende Jahr. Einzig Davos hatte schon seit 1289 das Privilegium, seinen Ammann selbst und frei zu bestimmen. Der Obervogt besammelte auch diese Gerichte, wenn er ihrer für die Rechtspflege bedurfte.

Bemerkenswert ist hier, daß bei diesen Besatzungen von einer Bewirtung des Volkes durch den Vogt noch keine Spuren vorhanden sind, wie anderwärts, z. B. zu Räzüns. Höchstens zahlt der Vogt den neuen Behörden ein paar Glas Wein.

So verzehrten 1451 Vogt Windegg und der Schreiber ze Saaß, als wir das gericht besatztend, 2 tag und mit den geswornen an allen dingen 18 ß. d.[2]), d. i. Fr. 9 (etwa 36 Fr. unseres Verkehrswertes.)

Ammann und Geschworne wurden während der Gerichtssessionen frei gehalten (d. h. der Vogt bestritt ihre Ausgaben.) Auch diese waren billig. So bezahlte H. Windegg, als er und der Schreiber zu Küblis um die schulden (Forderungen) rechtotend, für die geswornen an allen dingen 4 tag 4 libras, 4 ß. dn. an die schuld, d. h. Fr. 18 aus der Schuld (d. h. aus den Gerichtskosten[3]).

Unser Fragment erwähnt auch verschiedene Kriminalfälle. Da aber die Vögte nicht viel anders, als ihre Rechnung verzeichnen, so erfahren wir davon nur Weniges.

Der größte Kriminalprozeß unseres Fragments fällt in das Jahr 1447, als Schwigklin Vogt im Oberland war, der nämliche Schwigklin, der nach der Vermögensteilung zwischen Heinrich V. und Ulrich V. von 1443 Pfandinhaber der Burg Straßberg war.

[1]) Vgl. oben S. 64, Anm. 4, die Matsch.

[2]) Seite 13, $_{21}$.

[3]) Seite 12, $_{35}$ und 13, $_{1}$.

Wir bringen hier zunächst seine Aufzeichnungen der Prozeßauslagen und wollen nachträglich versuchen, den Prozeß nach Inhalt und Verlauf zu konstruieren:

„a) Dem Schwigklin nun brachte man 1447 einen Gefangenen von der Wis (von der Langenwies). Die, welche ihn brachten haben 5 Schilling (Fr. 2.50) verzehrt.

b) dann als man den Gefangenen wegführte, gab ich einem Knecht 15 ß. (Fr. 7.50), der ihn 9 Tage lang hüten mußte, um die Kost und 18 Pfennig (75 cent.) Lohn täglich.

c) Als dann zu Chur 6 ß. den. (Fr. 3).

d) „In und us mit dem nachrichter" = 4 r. Gulden (32 Fr.) und 3 ß. (Fr. 1,50) um Henschach (Handschuhe) und Sail (wohl zu Chur gekauft).
Aber 2 knecht ze belaiten (begleiten) 15 ß. (7.50 Fr.).
Aber dem Waibel von Churwalden 5 ß. (Fr. 2.50).
Aber des gefangen kostung summa 4 r. gld. u. $4^1/_2$ lib. dn.
somit: 32 + 18 Fr. = 50 Fr.

e) diesen Notizen voraus geht noch ein Botenlohn nach Werdenberg, um den Vogt zu holen.

Das ist alles über diesen Kriminalprozeß.[1]) Daraus kann folgendes erschlossen werden:

1447 wurde zu Langwies ein Dieb verhaftet (Dieb, weil der Henker ein Seil kauft) und in die Burg Straßberg eingeliefert.

Der Untervogt von Straßberg (Schwigklin) beruft den Obervogt von Werdenberg (damals Gabler) zum Gericht.

Die Verhandlungen finden auf Straßberg statt und dauern mehrere Tage. Ein Kriegsknecht bewacht während dieser Zeit den Verbrecher gegen die angegebene Besoldung.

Endlich kommt es zur Schlußverhandlung und Aburteilung des Delinquenten am Tatort (d. i. zu Langwies). Der Untervogt Schwigklin holt den Henker in Chur, kauft ihm ein paar Handschuhe (Hendschach) und ein Seil und zieht dann, begleitet vom Weibel von Churwalden und 2 Kriegsknechten, mit dem Verbrecher und dem Henker nach Lang-

[1]) Seite 4, $_{15}$ bis $_{21}$. Gerechnet nach dem Davoser Ansatz.

wies, wo der Vogt von Werdenberg mit den Richtern den armen Sünder erwarteten, das Urteil verkünden und ihn dem Henker übergeben, damit dieser ihn mit dem Seil erwürge, bis er tot ist.

Fast gleichzeitig finden wir einen ähnlichen Kriminalfall zu Tschappina, wo der Verbrecher zunächst in die Burg Fürstenau abgeliefert und dann zur Hinrichtung wieder nach Tschappina am Tatort geschleppt wird.

Zunächst sind solche Fälle die Regel.

1455 bringt Vogt Albrecht Vaistlin in seiner Rechnung Beträge aus der Rechnung des Vogtes von Straßberg, die derselbe gebracht hatte, als man zu Chur den Stainhûwel verrechtot. Demnach scheint Stainhûwel eine Zeit lang auf Straßberg in Haft gesessen zu haben.

Was er verbrochen hatte, weiß ich nicht.

Die Stainhûwel sind von Sevelen. 1477 kommt ein Claus Stainhuwil von Sevelen, als Altammann vor.[1])

Mit Straßberg war die Vogtei über das Kloster Churwalden und seine Leute verbunden.

Da die Herrschaft die Kriminalgerichtsbarkeit innerhalb der VI Gerichte für sich vorbehalten, so war Straßberg die einzige Burg in der montfortischen Herrschaft im Oberland, die daneben noch eine eigene Blutgerichtsbarkeit besaß. Die Gotteshausleute von Churwalden standen dieser zu. (Vgl. das Straßberger Gottesurteil über Thys von Tschiertschen, oben S. 62.) Straßberg war die höchste Gerichtsstätte in den VI Gerichten.

So entstand das Verhältnis, daß Straßberg und nicht Belfort das gemeinsame Arrestlokal für alle Verbrecher der VI Gerichte wurde, daß daselbst die Folterkammer und der Ort der Voruntersuchung war. 1468 wurde, z. B., ein Dieb[2]) von Davos nicht nach Belfort, sondern nach Straßberg gebracht und dort in Untersuchung gezogen.

---

[1]) Geschichtliches über Burg, Stadt und Burgerschaft von Werdenberg von David Heinrich Hilty. Buchs. Druck und Verlag von J. Kuhn. 1893. S. 43.

[2]) Urkunde im Archiv Davos.

Es würde uns viel zu weit führen, wollten wir alle Nachrichten in dem reichhaltigen Text der „Aufzeichnungen“ erläutern. An Hand der „Geldrechnung“ auf Seite 71 kann jeder sich über Preise und Werte orientieren.

Wir sehen da, wie der Vogt mit seinem Schreiber Rüdi Monate lang von Dorf zu Dorf hin und her zieht und mit den Leuten rechnet, Geld einnimmt und Anordnungen trifft, bald allein, bald mit dem Vogt zu Straßberg, zu Belfort, mit den Ammännern und den Gutsinhabern der Lehnhöfe. Wir sehen den Obervogt in den einfachen Gasthäusern der Dörfer des Oberlandes, beim Pfarrer und im Kloster zu Churwalden oder zu St. Jakob (Klosters) Quartier nehmen und gewissenhaft jeden Pfennig aufzeichnen[1]) zur künftigen Abrechnung mit der Herrschaft zu Werdenberg.

Wir sehen ihn Boten nach allen Richtungen absenden und bezahlen, die Beamten und Richter etc. besolden; wir sehen darunter auch einen Advokaten Namens Zschugglin mit 5 ß. den. (Fr. 2.50) honorieren. Wir sehen ihn Geld aufnehmen und Geld ausleihen, dem jungen Wilhelm von Montfort Taschengeld reichen etc.

Da und dort schaffte er sich zu Chur oder in den Dörfern mit Verkehr für sich und andere notwendige Kleidungstücke an, so 1451 Rômyn, dem Narren, einen Rock, der mit Stoff und Macherlohn 16 ß. (also einen fl. = 8 Fr.) kostete, weniger 3 Pfennig („hies min her als sin gnad uff Dawauw was“[2]). Ein anderes Mal bestellte er für den Grafen und zwei Knechte zu Klosters bei dem jungen Florin 3 Paar Schuhe zur Jagd.

Die Herrschaft kam nicht oft ins Land, meistens im Herbst zur Jagd, wo dann die Bauern wohl das Wild treiben mußten, wie am Heinzenberg und Domleschg dem Bischof von Chur, und der Vogt bedeutende Mühe hatte, das Wildbret nach Werdenberg zu schaffen.

Von den Zinsen muß ich hier noch etwas nachtragen:

1. Fische: Zu Davos von dem halben Großen See 1000 Fische (die andere Hälfte war versetzt an Ammann Hans

[1]) z. B. zu Chur für 6 dn. (ca 25 Cts.) Papier (S. 3_{16}).

[2]) Seite 12_{20}.

Bely), von dem Schwarz-See jährlich 200 Fische[1]), von dem See zu Seewis (nichts genannt) und von dem See zu Arosen 600 Fische.[2])

2. Waffen. Item 2 banzer und 1 goller von Marti ze Praden.[3]) Offenbar ein Rest des alten Handwerks am Herrenhof. Für die Existenz dieser Art von Waffenschmieden in früherer Zeit in Bünden beweist die Verbreitung des Geschlechtsnamens Blattner und Plattner, Blatterli und Platterli.

3. Erze. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, daß bei Alveneu eifrig und mit Erfolg Bergbau getrieben wurde.

Schon Ende XIV. Jahrhundert wird Bergbau (auf Eisen) in der Herrschaft Greifenstein erwähnt, doch als stark im Verfall:[4])

„Item die Schmitten (Ferraira) soll 12 roß ysen mit den nageln.

Item von der wisen, daruff die smitten waz, xij ross ysen mit den nageln.

Item zu Val Sertig (uff Tafas) und Valplan (Jennisberg).

Diese Erzlager hatten später ihre Schmelze zu Filisur (Bellaluna).

Unser Bergbau blühte 1447[5]) zu Alveneu, d, h. in den drei Gebürten dieser Gesamtgemeinde (sonach auch zu Schmitten und Wiesen.)

Hier baute man auf **Blei**; Leiter des Unternehmens ist ein Murezi Pedrut (also ein Einheimischer, ein Romane), was auf ein höheres Alter des Betriebs zu schließen gestattet.

„Er zahlt an der stür ze Alfenû 7 zentner und 4 rup ply, ein zentner um 37 ß. dn., pringt 14 libr. 3 ß. 7 d.“

Von Alveneu aus über die Kuhalpen gelangte dieser Alveneuer Bergbau auch nach Arosen[6]). Aber 1451 (?) „war das årtz in Arosen noch in kain zins angeschlagen.“ Der

---

[1]) Seite $10_{24\ 25}$.
[2]) Seite 22, $_{12}$ und $_{13}$.
[3]) Seite 2, $_{24}$.
[4]) Muoth's Ämterbücher, S. 121.
[5]) Seite 2, $_{27}$.
[6]) Seite 22, $_{14}$.

Bergbau hatte hier erst begonnen. Sonderbar ist es, dass hier vom Bergbau zu Davos (Silber) nichts berichtet wird.

Eine Geschichte des Bergbaus im X Gerichten-Bund dürfte von Alveneu, bezw. von Greifenstein ausgehen. Ende des XII. Jahrhundert gehörte Davos zu Greifenstein. 1213 finden wir die Grafen von Rapperswyl im Besitz von Davos. Die von Rapperswyl beschäftigten sich hauptsächlich mit Bergbau (so zu Uri [Schächental] und Ursern) Durch Heirat mit Adelheid (kurz vor 1213) von Rapperswyl kam die Familie von Vaz in den Besitz von Davos (Alveneu! etc.)

Die Burg Belfort, deren vielverbreiteter Name immer da vorkommt, wo Bergbau getrieben wurde, wurde wohl zur Zeit gebaut, als die von Vaz Davos erhielten, und veranlaßte dann die Trennung der Bergleute dieser Gegend von Greifenstein (freie Gerichtsbarkeit der Bergbaugenossenschaften.)

Eine **Burg** zu Tschiertschen war bisher unbekannt. Sie wird zwar nicht unter Straßberg, wohin Tschiertschen gehört, sondern unter Schanfigg aufgeführt:

Item ze Zertschen[1]) da hât min her 2 schôffel korn vom zehenden.

Item 13 libras haller zins vom turn."

1393[2]) wird ein Teil von Tschiertschen (Alp Zerschiss) ebenfalls zum Schanfigg gerechnet. Ein Adelsgeschlecht von Zertschen wird schon im XII. Jahrhundert genannt und wieder in unserer Periode, z. B. die verschiedenen Dusch (Tusch) oder Disch (Thyss) von Zertschen. Wer im Besitze jenes Turmes war, wissen wir nicht, vielleicht der oberwähnte Thyss von Zertschen, Ammann im Schanfigg.

Wo sie stand, weiß man auch nicht. Im Archiv Tschiertschen No. 18 wird unter 1518 eine obere Spina-Castiel erwähnt, als Gemeindelehen von Tschiertschen an die Herren Hans Koch, Rudolf Tusch und Dicktus Rubya verliehen.

Langwies und der Handelsverkehr über den Strela ist oben unter „Freiheiten von Langwies" erwähnt worden.

Hier heißt es unter Seite 3_{31}:

---

[2]) Planta C. H., S. 339.

[1]) Seite 20, $_{15}$.

„Ze Mayenfeld 5 ß. 10 dn. verzert und botten lon, von des zols wegen, von der von der wis“, d. h. die von der Wis hatten Anstände mit der Zollstätte Maienfeld, natürlich wegen Verzollung von Kaufmannswaren. Langwies lieferte diesen einfachen Leuten, was sie brauchten.

Schüsseln als Zins (die Dannerin auf Valzeina gibt 100 Stück). Unter Schüsseln versteht man hier irdene (gebrannte) Ware (scutellae, nicht etwa Näpfe, Holzgeschirr). Es ist dies ein Rest einer Leistung in die Küche des gnädigen Herren, wofür jemand ein Gut als Lehen erhalten hatte. Man spricht da von einem Schüssellehen (beneficium scutellarum), Gartenlehen (Gemüse), Pfisterlehen (Brotlehen, Bäcker).

Enderlin Haßler von Castiel erhielt (1455) den Auftrag, über 100 Stück Teuchel nach Werdenberg[1]) zu einer Wasserleitung zu schaffen. Die Teuchel gelangten wirklich nach Werdenberg.

Eine sinnlose Waldverwüstung infolge von intensivem Bergbau hatte die sonst waldreiche Gegend der Herrschaft Werdenberg so entwaldet, daß man Teuchelholz aus dem Schanfigg und Klosters beziehen mußte.

Übersicht der Steuern vor dem Auskauf.

1. Gericht Schiers: Seewis 60 libras, Fanas 30 libr., Grüsch 7 lib., Schiers 5 lib. = 102 libras.
2. Klosters-Küblis 60 libras; Saß 20 libras.
3. Langwies 12 Pfund Pfeffers, Churwalden 8 Pfund Pfennig. Alveneu 14 Pfund Heller.
4. Außerschanfigg 288 libras den. 4 ß. und 2 den.

Die **Beilagen** 1—5 (Seite 29—33) gehören inhaltlich auch hieher.

Ad. 1 ist zu bemerken, daß Härtli Viler eigentlich Härtli Valär heißt und der Vater von Ammann Hans Valär war.

Marschlins kam durch die Erbteilung an die Brandis.

Ad. 3. Die Burg Belfort.[2]) „Dz sloß Belfort, mit Lentz, mit Alfanûw, mit lût und gûten und mit gerichten

[1]) Seite 33, 5.
[2]) Seite 22, 17.

und wz darzu gehört.“ Nach dem Freiheitsbrief[1]) von Davos (1438) gehörte auch das Tal Davos zu Belfort.

Einige Andeutungen über den Ursprung von Belfort wurden oben gemacht.

Bis 1441, am 7. Februar, war Hånsli Zutz Vogt zu Belfort gewesen.

Hensli Zutz (nach Juvalta ein Biäsch de Porta, nach eigener Schreibung auch Schütz, später ein zu Brienz blühendes Adelsgeschlecht) war Bürger von Davos, Schmitten (wo sein Hauptgut lag) und zu Alveneu, wo er in den letzten Jahren lebte.

1468, 1. Mai[2]) verkaufte Hensli Zutz, gen. Schütz von Schmitten, seßhaft zu Alveneu eine Hofstatt, bezw. Herberge zu Schmitten dem Hans Schaler daselbst. Er stiftete dabei für seine Mitbürger von Schmitten in der gemeinsamen Pfarrkirche zu Alveneu $1^1/_2$ Maß Wein als St. Johannessegen, wenn diese alljährlich zu Weihnachten „dar ab gand“, d. h. hinuntergehen zum Gottesdienst.[3])

Am 7. Februar 1441 belehnte Hainrich Gabler, Vogt zu Werdenberg, namens seines Herrn, des Grafen Heinrich von Montfort, Ulrich Bely, den Ammann von Davos, mit Belfort, „daß er uff Bellfort das sloß behusen und vogt da sin sol.“

Die Bedingungen sind im Pflegbrief nachzulesen.[4])

Zugleich mit der Burg und Vogtei übernahm Ulrich Bely auch die Summe von 100 Pfund und 18 Schilling Pfennig[5]), die der Graf von Montfort dem bisherigen Vogt Hensli Zutz schuldig geblieben war.

Heinrich von Montfort versprach, den Ammann Ulrich Bely nicht von der Vogtei und dem Burgsäss zu entsetzen, bis er diese Summe völlig bezahlt habe. Wenn der Graf „den

---

[1]) Vgl. die betreffende Stelle im Freiheitsbrief.

[2]) Archiv Schmitten, Nr. 1.

[3]) Johannes Evangelista, am 27. Dezember. Der St. Johanneswein wird noch an vielen Orten ausgeteilt. Der Priester reicht den Becher mit Wein, sprechend: „Bibe amorem sancti Johannis in nomine patris, filii et spiritus sancti.“

[4]) Seite 31, $_{14}$ u. ff.

[5]) 409 Fr.

obgenannten Ulrichen Ammann oder sin erben von dem sloß Belfort entsetzen und da danne enthusen wölt, das er auch allweg gewalt hât ze tûnd, so sol man im das allweg verkûnden und ze wissent tûn uff únser lieben frowen tag ze Liechtmiß, acht tag vor oder nach ungevarlich, und dan im die bezalung tûn zwischen uff únser lieben frowentag ze Liechtmiß und Sant Jörigen tag."

Und dann soll von ihm (Bely) dazwischen das „huss" (das Schloß) geräumt werden.

Mit der Ablösung dieser Pfandsumme auf Schloß Belfort wollte es nicht recht vorwärts gehen; denn 1443 schuldete Heinrich V. von Montfort darauf dem Vogt Ulrich schon über 200 r. Gulden.[1])

Heinrich V. hatte neue Schulden zu den alten gemacht. Wir finden daher den Ulrich Bely im Besitz der Vogtei und Burg Belfort bis zu seinem Ende — ca. 1480, wo er von Wilhelm von Montfort den Zehnten zu Fideris kaufte.[2])

Sein Sohn, Nicolaus Bely, war 1480 und wiederholt vorher und nachher Ammann im Gericht Belfort[3]) und erscheint 1485 und 1499 als Vogt zu Belfort.

So ging unter der Herrschaft der Montfort, der von Matsch und von Östreich-Tirol das Prädikat von Belfort gleichsam durch Ersitzung auf die Bely von Davos über.

Die Pfandsumme dürfte erst 1649, bezw. 1652 bei der Ablösung bezahlt, beziehungsweise verrechnet worden sein.

Der Vogt auf Belfort war unter den Montfort kein Blutrichter, denn dieses Recht hatte die Herrschaft sich vorbehalten, auch kein niederer Richter in eigentlichen Rechtsfragen, denn dieses Recht stand den Ammännern von Davos und Alveneu-Lenz zu. Dagegen stand ihm innerhalb der ganzen Herrschaft Belfort (Davos inbegriffen) in der Rechtspflege das Recht zu, in Streitigkeiten über Wun und Weide und Wald zu sprechen, über Urbar zu entscheiden, daher die

[1]) Urkunde zu Castiel, Nr. 2.

[2]) 1600 Fr. Ulr. Bely war vermählt mit Elisabeth von Castelmur. Sein Sohn Nicolaus † 1513. Die vier bisher genannten Bely schreiben sich Bely und nicht Beeli.

[3]) Archiv Fideris, Nr. 11.

Lehen zu erneuern und die Lehens- und Geschäftsbriefe zu besiegeln; endlich sollte er der Herrschaft die Zinsen und Seuern von Davos-Belfort einsammeln.

Zudem war er als Kastellan der Hauptburg von Davos-Belfort ihr Landeshauptmann (daher spricht man zuweilen in Urkunden vom Landeshauptmann oder Landvogt von Belfort, in diesem Sinne mit Rücksicht auf allgemeine Landessachen.)

Er hatte zudem das Recht, den Ammann von Belfort zu ernennen und den Landeszöllner von Lenz aus einem Dreiervorschlag der Belforter Gemeinden zu bestimmen.

Das war der Vogt zu Belfort.

Die Burg scheint schon zu Ulrichs Zeiten kaum bewohnbar gewesen zu sein; daher wird ein Buw daneben erwähnt, d. i. ein Holzhaus, das er bewohnte.[1])

1499 wurde die Burg Belfort trotz aller Proteste des Pfandinhabers, Niclaus Bely, völlig zerstört. Seither scheint der Vogt zu Alveneu gewohnt zu haben.

V. Alphabetische Übersicht und Bemerkungen

zu

den Geschlechts- und Lokal-Namen unserer Texte.

Es hat ein allgemeines Interesse, eine zusammenfassende Vorstellung von den Personen zu bekommen, welche in der Periode der Ausbildung des X Gerichtenbundes lebten und daran mitwirkten.

1. Familiennamen zu Davos um 1450.

Annenssun.

Basler, Töntz; Bely, Hans, Ammann von Davos; Belling, Ulrich (Bely), Ammann von Davos, dann seit 1441 Vogt auf

[1]) Vgl. Flugi, Katalog, S. 47 $_{16}$.

Belfort; Bểr; Betz; Bickel (Biggel); Blanck (Planck); Blatterli (Platterli); Brauder[1] (Prâder); Brugger; Bůl[2]); Burrenbätschi[3]); Engli[4]); Etterli[5]).

Funnafors.

Gamsurer; Gotzknecht; Groß-Henni; Gruber[6])

Harnasch[7]); Hensly; Hermann; Hitz; Horlowerin[8]); Hug, ein von den Vögten viel gebrauchter Mann zu Botschaften etc.

Jänne (auch Jannen = Gian); Jos; Junkmann.

Kaiser (sehr vermöglich); Kampf (Kểmpff)[9])

Lểrchen; Lorenz; Luchs (Luchsinger 1369).

Meisser (Maiser); Marti; Mätzensun (d. i. Mechtildenssohn); Monstainer[10]); Müller (am Stutz).

Nadich; Niggli; Niggo, Niggk (auch Ammänner); Nief[11]) (Niefer); Nieser; Nobel oder Nebel.

Ottli; Oswald.

Phoß, Pfos, Phoso (Ammänner).

Riner; Riser; Ruby (Robbi?); Rüdi (Rüdin), (Ammann).

Schlegel (Ammann); Schmid; Schnider; Schugg; Schwartz; Simon; Sixt.

Zer Tannen; Thönis sun.

Vüscher (Vischer).

Wälischi (Wälyschi), Wälschi; Wasserhammer (in der Wildmatta, später Wildener); Willi; Winckler.

Zutz (Schütz, bis 1441 Vogt auf Belfort).

Um diese Zeit fehlen noch eine Menge Davoser-Geschlechter, wie Branger, Gadmer, Kind, Guler, Sprecher, Kintschy, Knopf etc., die wahrscheinlich später eingewandert sind. Die

---

[1]) Von prau (Wiese).

[2]) Von Bühl (collina).

[3]) Gegensatz zu den *Herrenbätschi.*

[4]) Engelhard.

[5]) Andreas.

[6]) Wahrscheinlich eine Erzgrube.

[7]) Harnischmacher.

[8]) Horlauben = Staublawine.

[9]) Ortsname: campus = Feld.

[10]) Monstain (auch Mostain) kommt von Monasterium (Kloster). Hier ist das Kloster Müstail gemeint.

[11]) Romanisch „neu“, kontrahiert in Niefr = *Nier.*

Ardüser von Davos sind zwar da, aber um diese Zeit zu Maladers auf einem Gut der von Kastelmur niedergelassen.

Die meisten dieser Namen erscheinen häufig im Montafun und um Bludenz herum, im Wallis aber wenig.

Den Bundesbrief von 1436 sigelte für Davos Ammann Ulrich Bely, später Vogt zu Belfort, und den von 1450 sigelte Ammann Martin Nigk.

Höfe und Güter zu Davos von 1450.

Im Boden; Bollinger-Bach (Gut zer Bolgen, erwähnt im XII. Jahrhundert); Bündt zum See by der Kappel; Bertschis Bůlen ůuw.

Von der Eggk an Brasell (Brosell).

Fleischauls.

Grůb; Gufer (Gut zum).

Hårlöuwi.

Unter der Kirchen (Gut); Kumben, in der (Gut); Kurtnell (Gut).

Im Larit.

Matta (Wildmatta); Matten (Sinwellen Matten = Sinwell = *rund*, Sinwellen Turn = der runde Turm, rund römisch, rechteckig germanisch); Matten (an der Langen Matten[1]); Mad Mettya, der Berg (Heuberg Mettia) erscheint 1369[2]); Maygerhof (Gut zum) 1451.

Nesselboden.

Presenn zum See (prehensura, pransüras, Etzweide, wie Emdweide im Engadin, nur einmal mähen).

An der Rifi.

Gut zum See (erwähnt 1352); Schindelboden; Schugg, am; Zschuggen in der roten oder in der roten Schutzgen; Spina (in der).

Zer Tannen.

Ysell (in der).

---

[1]) Sinwellen, jetzt Sibelmatten, und die lange Matte kommen urkundlich schon 1369 (Mohr III., Nr. 45) und die Güter zum See 1352 (Mohr, Cod. dipl. III., Nr. 51) vor. Kauf der Toggenburg.

[2]) Mohr, III., Nr. 45. Mahometta.

Die romanischen Reste scheinen schon sehr stark zurückgegangen zu sein.

2. Geschlechtsnamen von Lenz-Alveneu um 1450.

Vom Bach (rom. d'ual, De d'ual); Badrutt; Bedutsch (Berdutsch); Begk; Bely, Niclas, Ammann im Gericht Belfort, Sohn vom Vogt Ulrich; Bergamin (von Pergament, Zoll-Schreiber) zu Lenz; Blech.

Dosch (Brienz); Duff.

Fall Lyg (Liesch).

Grand (Dusch und Gaudenz); Gregori (1405); Gerber (Wiesen).

Hemmi, Jakob von Sess (Stein) zu Churwalden.

Jagmett (Lenz); Janella (von Vazerol); Janutt; Jenni, Bernhard.

Lienhart (Brienz), Ammann; Lienhart Hug (Lenz).

Malett (1405), Mallett Janutt (von Lenz), auch Malatin, Mallat und Ballat, offenbar von palatinus, d. h. hier der bischöfliche Zöllner von Lenz (der Pfalzzöllner) im Gegensatz zu den Prätensionen des Zöllners eines Grafen von Toggenburg. Jos Mallet unterzeichnete für Belfort den Bundesbrief von 1436 und ebenso den Bundesbrief der X Gerichte mit dem Gotteshausbund 1450; Mastral (Lenz).

Nagel (Lenz); Nutt.

Parr (Barr, zu Alveneu, später davon das berühmte Geschlecht der Perini.) Pedrutt Muretzi von Alveneu (1447), Minenpächter.

Ringk von Baldenstein; Rangier (Reinhart); Rumpell.

Schgier (Gschierr), Claus (Lenz), Name von Suitbert, daher Schwigger und Schkerius = Sgier. Sumrow (Summerau), Symon, von Lenz (seine Burg liegt nicht zu Pagig (Puvix) bei St. Peter, sondern, wenn es eine gab, irgenwo im Albulathal).

Veren, Hensli (Verenen von Almens?). Vazerol, Jacob (Ammann von Belfort 1468).

Walthier (Waltier von Alveneu); Warnier (von Alveneu); Walthieri, Moritz; Warnieren Hof.[1])

[1]) Warnier und Waltier sind die romanischen Formen von Werner und Walther.

Die Familien mit vollem Namen auf „ier“ behaupten mit Vorliebe, daß ihre Vorfahren zur Zeit der Hugenottenverfolgungen (nach 1685) aus Frankreich eingewandert seien. Wie irrig sie schließen, ersieht man daraus.

3. Geschlechtsnamen von Strassberg um 1450.[2])

Blasch.

Dusch, Clausen sun; Disch, Clausen sun; Tusch von Tschiertschen, Ammann, sigelt 1436 und 1450 die Bundesbriefe für das Gericht Churwalden; dem Duschen von Scherschen 100 fl. (S. 2); von Dusch von Zscherschen (S. 3); Dusch von Zscherschen (S. 6).

Die Dusch von Tschiertschen sind ein adliges Geschlecht und sehr reich.

Fatz, Hans; Fatz, Janutt. Die de Vaz kommen schon in einer Urkunde von 1274 vor, ebenso die de Casal und die de Putianna (Mohr, I., Nr. 274); Albertus de Vaz, Conradus de Casal, Gottfriedus de Putzianna (Güter ad Umbillicum, Malix, an das Kloster Churwalden vertauscht gegen Zschiertschen).

Gasal, Janutt; Gasalen, knaben; Äni Gudentzen wib; Gazûlen, Clas (ob nicht bei Leschgas).

Koller, Haintz, von Churwalden.

Lampart, Jos; Lienhart; Lug, Syo, Maister.

Pueb (jetzt Buob), Hans, von Churwalden.

Raschen (jetzt Raschein) erscheinen bereits im XIV. Jahrhundert; Risen, Annen Sohn; Rischen, Hans, eines Frevels wegen (S. 34) gebußt.

Die Raschein kommen wiederholt schon im XIV. Jahrhundert vor, so zu Malix, Chur und Maladers. Unter den Montfort zahlen sie die höchsten Zinsbeträge an die Herrschaft, sind überhaupt sehr reiche Untertanen.

5. Familiennamen von Valzeina-Schiers um 1450.

Valzeina: Berri, Clavadetscher[2]), die Dannerin, Geiser, Hartmann, Jäger, Walser, Wunderer (auf Gafadura). Die Sprecher kamen später aus dem Schanfigg.

[1]) Seite 18 und 19.

[2]) Hof Tabuladatsch (Stadeli) im XIII. Jahrhundert, daraus Clavadätsch; **tl** wird **cl**.

Schiers: Blanck (Grüsch); Hans Bernhard von Büllis[1]) Erben (auf Muntania).

Gusätz und Guzät = Conzett (auf Maria).

Domönig (Muntzioll); Domönig auf Stöls (Stels); Dumäsch (auf Muntania).

Lamparter (auf Maria).

Stierall (auf Busserein-Ganal).

Ruch, Bernhart (S. 35). Ruckh, Bartolome, Ammann, sigelt 1436 für Schiers und Seewis, den Bundesbrief von 1450 sigelt Janut Schnider.

Heinrich Nutt von Seewis, Bote nach Luzern (S. 36 $_{37}$).

Jann Lienhart von Seewis (S. 36).

Schamon Konzett von Seewis (S. 36).

Heinrich Penůll von Grüsch, wird später Kapitel-Ammann.

Natürlich sind hier nur ein paar Namen erwähnt. — Das große Gericht Schiers könnte über 100 Familiennamen aufweisen, darunter solche von gutem Klang.

5. Familiennamen von Klosters um 1450.

Badus[1]), Claus (Küblis, Klosters); Bärrin, Härtli (Barren, vide oben Barrer, Parer); Bůl, Hans, von Küblis (50, $_5$); von Bull[2]), Warnyeren im Prättigau; von Bull, Warnyer.

Cristan, der undere, zu Delfs (von Burgsäss); Cristan, Jann vom Hof Wienal.

Fåra (Hof zu Delfs, Claus Warnier in Fära).

Flury, Fluri, Florin, Flurin; Flury, Janett, St. Antönien und Janut Malteschen wib; Flurin, Haintz, Ammann zum Kloster (1455); Flurin, der junge, Schuster; Fluri, Haintz (oder umgekehrt) 1450/51; Flurin, Haintz, Ammann sigelt 1450.

Des Ammanns Kind in der Gruob (Ruschnal, Küblis); Grass, Martin.

Der Haßler (S. 27.)

Janet, Jann Haintzen, Ammann, sigelt 1436; Jonen, Laurentzen; Jöch zum Closter (Jeuch, Jäuch); Jöchen (1450/51); Jäckli und Jon zu Küblis.

---

[1]) Bedusch, Badusch, Bedutsch.

[2]) Von Büllis, rom. büls, begl = Brunnentrog, Stamm der Trog, Truog?

Kerkli, Hensli, Ammann zum Closter (1447); Lötscher, Christen.

Maltesch, Ulrich und Janot, sin Brûder (Hof Praden zu Klosters); Maltesser, Janut (1447); Matesen, Anrisch[1] (1447); Markadangk, Janett; Müller, Thöni und Cristans sun, Hof Wienal. Muruel, Ulr., Ammann von Klosters (vor 1476?)

Nett, Ammann von Klosters; Nutt, Risch.

Peters sun.

Die Raissin.

Salmon (27); Saltär, Ursula, zu Küblis; Saltarius = Weibel; Saltair, Flurvogt; Saltär, Jäckli, Hof zu Küblis; Soler (Salär[2]), Dys, Tis; Schmid, Lienhart; von Siggberg, Juncker (Lämmerzehnten zu Conters, Delfs und Küblis.)

Warnier, Claus, zu Delfs; Warnieren, Hans erben (Haintz, Fluri, Bürg); Waltier, Agnes (Agnes, Waltieren wib und ir vogt der Giger, 1450/51); von Widen erben; Winkler, Hennyn.

6. Geschlechter im Schanfigg um 1450.

1.

Uralt sind die von Schanfigg; der oftgenannte Turm Schanfigg war wahrscheinlich zu Peist (vgl. unten unter dem Namen Sprecher). Bei St. Peter zu Pagig stand der Turm des Geschlechts von Puwigs[3]), im XVI. Jahrhundert wahrscheinlich im Erblehens-Besitz der Sprecher. Zu Maladers blühte im XIV. Jahrhundert das Edelgeschlecht von Maladers. Johannes von Maladers (Johannes II., 1346 bis 1367) war Abt von Disentis. Da gab es auch eine adlige Familie Canova, nicht aber eine Burg und Familie Summerau, wie ohne Grund behauptet wird. Die Sumbrow oder Sommerau sind zu Lenz und in der Herrschaft Belfort zu Hause. Dagegen besaßen die Castelmur von Bergell Güter zu Maladers.

---

[1]) Ist romanisch = Heinrich

[2]) Soler und Salär (von sal, salis), Salzverkäufer = *Salzgeber.*

[3]) Auf S. 2 heißt Pagig noch Puwig

Das vornehmste einheimische Geschlecht des Schanfiggs ist das der Ritter von Unterwegen (de Subvia). Angeblich stand Unterwegen bei Peist, unterhalb des Dorfes. Man kennt aber bis heute gar nicht den Standort dieser Burg.

Älter noch mögen die von Cafreissen (Calfreissen, Eschenheim) gewesen sein. Durch Heirat kamen die von Unterwegen in den Besitz dieser Burg, zu der das gleichnamige Dorf gehörte.

1386 (Mai 25.) stellte Hänsli von Unterwegen (Mohr, Reg., Nr. 20) eine Urkunde aus: Gegeben uf miner Veste Cavaraissen (Calfreissen) an St. Urbanustag.

Die zerfallene Burg hieß zu Campells Zeiten (XVI. Jahrhundert) Bäreneck, was offenbar ein neuerfundener populärer Name ist.

Hans von Unterwegen unterzeichnete 1450 für Außerschanfigg den Bundesbrief des Gotteshausbundes mit dem X Gerichtenbund. Die von Unterwegen blühten damals auch zu Malans (auf Klingenhorn) und im Prätigau. Da lebten 1447 Heinrich und Rudolf von Unterwegen.

Durch Erbschaft erlangten Ende des XIV. Jahrhunderts die von Sigberg (damals auf Schloß Ruchenberg ob Trimmis), Güter und Lehen (namentlich von St. Luzi und St. Nicolai) im Schanfigg, so namentlich zu Molinis, Maladers und Peist.

2.

Ber, Wälti und Jos (Maladers); Bregentzer, Lory (Langwies[1]); Bůl, Duff (Peist); Bůls Knaben (1455).

[1]) Lorentz (Lory) Bregentzer unterzeichnet 1450 für Langwies den Bundesbrief zwischen dem Gotteshausbund und dem X Gerichtenbund (C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, S. 47). Seine Vorfahren hatten die sogenannte „lange Wiese“ von den Unterwegen als Erblehen erhalten. — 1384 stiftete Hans Bregentzer, Mattlis Sohn, mit Zustimmung der Ursula von Unterwegen, verehlichte von Juvalt, seiner Lehenfrau, auf seinem Lehensbesitz an der „langen Wiese“ die nachmalige Pfarrkirche von Langwies. 1391 erscheint Hans Bregentzer zugleich mit Claus zum Städeli, Jost Winckler an der Eggen in Sapün und Hans Kofmann von Fandey, als Kirchenvogt der neuen Stiftung. (Archiv Langwies, Nr. 4 und 6.)

Conrad (Cunrat, Kůnrat, Cůrer), Hans, alt Ammann zu Castiel[1]); von Cresta, Hans[2]).

Disch, Ammann in Schanfigg (1442), Janutt sein Bruder; Dischugg, Peter (Molinis); Donaw, Jan (Peist), der alt Donaw, Donaw die Knaben, der alt Ammann Donaw.[3])

Falw, Haim (Prätsch); Fleys (Fleisch = Flisch), Peter,

Gafadatz, Disch (Teilhaber in der Alp Zertschiss); Galtzschansedran, Claus (so genannt 1460[4]); Gůta sun (Guti son), Lüen.

Hasler (Haßler), Enderlin (Castiel): Held, Oswald (Langwies[5]).

Jäger, Caspar (Castiel); Janutt (Lüen) 1447.

Von dem Hof Leschgas zu St. Peter, der im XIII. Jahrhundert dem Kloster Pfäfers gehörte:

Von der Leschga Jan und Jos; von Leschdgas Pitsch Uolrich, Fridrig und Jan Uolrich (1450 bis 1455).

Mattli zu Castiel; Mattli, Jos und seine Schwester Gret in der Schlucht; Mattli von Praden; Mätler, Simon, Ammann in der langen Wies; Möngen, Mengo, Menga, Mengen[6]); Möngen, Claus, Ammann in Schanfigg (1452); Mengo, Clas, Ammann in Schanfigg (1455); Mengen Janutt; Mengen, Janett; Herr Michil (Michel) zu St. Peter (Pfarrer) 1450—55

Ammann Nett, Fondey.

---

[1]) 1434 sigelt Kunrat, Ammann ze Castiel einen Lehnbrief. (Mohrs Regesten des Tales Schanfigg, Nr. 31)

[2]) Hans de Cresta, Ammann zu St. Peter, sigelt für das vordere Gericht in Schanfigg den Bundesbrief der X Gerichte. (Mohr, Regesten, Nr. 36). 1440 heißt er Hans Cresta, der Zeit Ammann in Schanfigg. Bisher wechselten die Ammänner zu Castiel, St. Peter und Peist. Seither dauerte der Wechsel zwar fort, aber der regierende Ammann führte den Titel Ammann in Schanfigg.)

[3]) 1442 (Mohr, Regesten, Nr. 38) Donau von Praden und sein Schwager Janutt erhalten den Hof Praden als Erblehen vom Domkapitel.

[4]) Menga Tschadarn, Ulrich Tschzadarns seligen Witwe und deren Kinder erhalten einen Hof zu Lüen als Erblehen. Name von Caltschadairans = Kalkofen.

[5]) Hans Heldt unterzeichnet für Langwies den Bundesbrief von 1436.

[6]) 1393 Hans Meng, Erblehen zu Peist von den Schanfigg (in Meng steckt Mang, Magnus, nicht Dominikus; (Magnoald, Magnus ein St. Galler Heiliger.)

Schedler, Marti, auch Sedler Marti (Lüen); Hans, Ammann von dem See in Arosen; Schnider (Castiel); Sprecher, Haintz (Peist), Sprechers erben 1455[1]); von Sumvig, Hans (Lüen), Edelgeschlecht zu Malans.

Waltier im Schanfigg (St. Peter); Wueller, Jörig (an der langen Wies).

Zutsch, Janutt (Lüen).

Schon 1400 (Reg. Nr. 25) arbeitet auf dem Gut Nuwein bei Peist ein Lampert, 1407 auf einem sigbergischen Hof ebendaselbst der Knecht Uoli Weber und 1446 (Reg. 41) gibt Ritter Rudolf von Castelmur seinen Hof zu Maladers dem Löntz Ardüser von Davos als Erblehen. 1520 erscheinen Ammann Peter (Bäder) und die Mettier von Langwies, Schmid von Castiel und Ammann Martin Donau von Peist (Archiv Maladers) und 1542 ein Ambruosch (Brüsch) Risch von Molinis, ein Sprecher Heinrich, alt Ammann von Pagig, ein Meng Risch, Ammann von St. Peter, und 1547 ein Botschesch Fluri von St. Peter, Sprecher, Bartholomes Kinder zu St. Peter und ein Uorsa, Jan von St. Peter etc. (Archiv Furna, Nr. 5 und 7).

Bemerkungen

zu

den Briefen und Registern so dem von Matsch aus der Kanzlei des Erzherzogs Sigmund von Östreich-Tirol, die VI Gerichte betreffend, 1476 hinaus geantwortet wurden.

(Beilage Nr. 6, S. 33 bis 35)

Als die VI Gerichte 1470 auf Östreich übergingen, gelangten diese Schriften zunächst aus der montfortischen Kanzlei zu Werdenberg in die östreichische Kanzlei nach Innsbruck, und als 1471 die Matsch die VIII Gerichte von Sigmund kauften, sollten die Urkunden ihnen ausgeliefert werden, was 1476, als

[1]) 1443, Mai 1., Ulrich Seger von Maienfeld und seine Hausfrau Anna Schanfigg verkaufen dem Gotteshaus St Luzi 6 Pfund ewigen Zinses ab ihren zwei Höfen „Thurn-hus Hofraiti“ und „Stadell“ ze Peist im Schanfigg, welche die Sprecher von ihnen zu Erblehen haben (Mohrs Reg., Nr. 39).

Gaudenz von Matsch allein regierte, geschah. — Sie kamen samt dem vorliegenden **Verzeichnis** in die Regierungskanzlei des Matsch, auf Schloß Castels im Prätigau. Was 1479, als die VIII Gerichte endgültig östreichisch wurden, geschah, weiß man nicht genau. Das Verzeichnis und wahrscheinlich auch gewisse Urkunden, so z. B. die zwei **kleinen Urbare** (Nr. 5 dieses Verzeichnisses) blieben im Archiv zu Castels und teilten dessen spätere Schicksale, d. h. gelangten in die Urkundensammlungen von S. Engel etc.

Der Inhalt der vorliegenden Briefe ist meistens bekannt. Es wäre mir ein Leichtes, die Briefe zu datieren und mit einem Regest zu versehen, aber das würde mich hier zu weit führen und zu viel Raum des Jahresberichtes in Anspruch nehmen.

Das Datum 1476 hat keinen direkten Bezug auf die Briefe, sondern ist nur das Datum der Anfertigung des Verzeichnisses und der Auslieferung der Urkunden.

Alle diese Briefe sind jünger als 1476. Beispiele von Daten: 1) 1452; 2, 3) 1459; 6) 1459 (Original im Kantonsarchiv); 14) 1455; 15) 1438/39; 16) 1401 oder noch älter, soll heißen Hans Brogg, gen. Sprüntz; 23) 1421 Urteil des Stadtrates zu Zürich; 25) muß vor 1469 ausgestellt sein, denn da heißt Hans Punti (Bundi), schon alt-Vogt zu Maienfeld; 26) 1349 — Karl IV. nimmt dem Toggenburg den erschlichenen Zoll zu Straßberg (Mohr, III., Nr. 39.); 28) 1450; 32) 1439; 33) 1429 (?); 34) 1436; 37) 1469/70/71.

Beilage 7. (Ohne Datum.) S. 36 bis 37.

Auslagen der vier Hintergänger (Geschäftsagenten des Vogtes Gaudenz von Matsch).

Nachdem Vogt Gaudenz 1487 in die Reichsacht erklärt worden, wurde seine Finanzlage mit jedem Jahr schlimmer.

Die fieberhafte Tätigkeit seiner vier Geschäftsagenten, die herumreisen, um Geld aufzunehmen oder Verträge mit den Gläubigern abzuschließen, gibt hier ein anschauliches, aufregendes Bild seiner geradezu verzweifelten Situation.

Die vier Hintergänger waren: Jann Leonhart, Ammann von Grüsch; Heinrich Nutt von Seewis; Schamon Konzett von Seewis; Jakob Lienhart von Seewis.

Diese verhandelten mit Zürich, Luzern, dem Bund der X Gerichte, mit Kapitalisten zu Feldkirch, Maienfeld, Sargans, Ragaz, Einsiedeln, Glarus, mit Pannermeister Rudolf Stucki von Glarus, dessen Sohn Hans mit einer Tochter (Halbgräfin) von Gaudenz verheiratet war.

(Ein anderer Glarner, Hans Tschudi, hatte eine zweite Halbgräfin und Uoli Jakob von Schwyz eine dritte zur Frau.)

In der Wirtschaft des Heinrich Penůllen zu Grüsch wurde sogar mit Abgeordneten von Glarus verhandelt über den Ankauf des Gerichtes Castels durch Glarus.

Ferner reisten die Hintergänger zu den Gläubigern, den Gugelberg von Moos zu Lachen, zu den Luzernern, namentlich zu dem alt Schultheißen von Meggen, der verschiedene Tausend Gulden dem Grafen Gaudenz von Kirchberg geliehen hatte, zu Hans Rinach zu Brugg, und zum Kastelwardt, d. i. Mathäus von Kastelwardt, der von 1493 bis 1498 zu Werdenberg und Wartau mil seinem Bruder Georg regierte.

Endlich reisten sie auch nach Curberg (der alten Residenz der Vögte im Vintschgau) und nach Innsbruck, um sich mit König Maximilian zu verständigen und zu versuchen, die konfiszierten Einkünfte Tirols wieder zu erhalten. (Man vergleiche hierüber: Ladurner, die Vögte von Matsch und meinen Gaudenz von Matsch.)

Wann diese vier Hintergänger ihre Tätigkeit begannen und beschlossen, kann ich nicht recht herausbringen. Die Rechnung scheint später von ihnen zusammen gestellt worden zu sein, als sie Anstalten trafen, ihn um ihre Spesen und ihren Lohn zu betreiben. Auch waren sie wahrscheinlich nicht miteinander, sondern nacheinander tätig.

Jedenfalls gehört alles noch vor 1496[1]), in welchem Jahr Gaudenz die zwei Gerichte dem Kaiser Maximilian verkaufte.

---

[1]) Bei der Abrechnung von 1496 erhielten die vier 3050 fl. — Ladurner, S. 138 (XVIII. Heft).

Die Archivalien auf Schloss Castels

kamen 1652[1]), soweit sie noch vorhanden waren, in die Hände von Kommissari Johann Sprecher-Bernegg zu Luzein, der in den vorausgegangenen Jahren das Geschäft der Ablösung und Ordnung der von Östreich ausgekauften Rechte und Zinsen besorgt und zu diesem Zwecke vorübergehend auf Castels gewohnt hatte.

1652 wurde die Burg Castels verlassen, (nach Moor: zerstört). Sprecher hatte mit Podestat Paul Valer das Bad Fideris gekauft und schlug daselbst seinen Wohnsitz auf. Ein gebildeter Mann, wie Sprecher war, wird er bei diesem Anlaß das Archiv von Castels gerettet und nach Fideris in seine neue Wohnung gebracht haben.

1764 verkaufte ein Nachkomme des Johannes, Andreas Sprecher, das Bad dem Pankratius Engel von St. Antönien.

Simon Engel, des Pankratius Sohn, fand die Archivalien vor und ordnete sie.

Nach seines Vaters Tode erscheinen Simon Engel und dessen Schwager, Bundeslandammann Roffler, im Besitze des Bades.

Als 1804 S. Engel vom Geschäfte zurücktrat, erfolgte eine erste Teilung des Urkundenschatzes zwischen Engel und Roffler.[2])

Der rofflerische Teil ist bekannt unter dem Namen „Rofflerische Sammlung“ (Bibliothek des Kantons Graubünden).

Engel aber nahm seinen Teil mit nach St. Antönien — wo derselbe dann nach seinem Tod das in der Einleitung erzählte Schicksal hatte.

Habent sua fata libelli.

---

[1]) Urkunden im Archiv Fideris.

[2]) Vortrag über die Geschichte des Bades Fideris bei Anlaß einer Sitzung der Sektion Scesaplana der S. A. C. von J. Alexander, Rathaus.